

## N i e d e r s c h r i f t

1

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 29.01.2014 im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, in 23883 Lehmrade

---

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 20.20 Uhr

**Anwesend:** 9

**(gesetzl.) Mitgliederzahl:** 9

**a) Stimmberechtigt:**

**Bemerkungen:**

1. Bgm. Wagnitz, Cornelia  
(als Vorsitzende)
2. GV Boenisch, Wolfgang
3. GV Brandt, Horst
4. GV Frese-Lübcke, Annemarie
5. GV Gatermann, Dieter
6. GV Osterhof, Heike
7. GV Osterhof, Kay
8. GV Schröder, Detlef
9. GV Winter, Ulrike

**b) Nicht stimmberechtigt:**

1. Herr Kühl, BSK Mölln
2. Frau Lichtin, BSK Mölln
3. VfA Christina Richter, Protokollführerin

**T a g e s o r d n u n g :**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
  - 2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Straße Gudower Weg (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend  
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurfs –und Auslegungsbeschluss)
8. Verschiedenes

über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 29.01.2014  
im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, in 23883 Lehmrade

TOP

dafür   dagegen   Enthaltungen

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der  
ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Wagnitz eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Zwischenzeitlich liegt der Vorentwurf der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade vor. Demnach ist derzeit von einer Erfordernis der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) für die Haselmaus erforderlich, d. h., mit einer Umwandlung des Waldes zum Campingplatz dürfte frühestens 3 Jahre nach der vollzogenen Aufforstung der an den Campingplatz grenzenden Ackerfläche, begonnen werden.

Sofern eine Kartierung der Haselmaus zum Ergebnis kommt, dass tatsächlich eine Nutzung des Lebensraumes für die Haselmaus ausgeschlossen ist, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Frau Bürgermeisterin Wagnitz teilt mit, dass bei der Gebietsbezeichnung (TOP 7) irrtümlicher Weise die Worte „.....der Straße Gudower Weg ....“ anstelle „Möllner Straße“ angegeben wurde.

Frau Bürgermeisterin Wagnitz stellt folgende Anträge zur Tagesordnung:

Als TOP 7 wird beraten:

**Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für  
das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde  
Lehmrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und  
südlich an den Lütauer See angrenzend**

**hier:** Beschluss über die Vergabe des Auftrages zur  
Erstellung der Kartierung zum Nachweis oder den  
Ausschluss des Bestandes der Haselmaus

über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 29.01.2014  
im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, in 23883 Lehmrade

TOP

dafür   dagegen   Enthaltungen

Der bisherige TOP 7 wird als TOP 8 (jedoch mit korrigierter Gebietsbezeichnung wie folgt behandelt:) **Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend**

**hier:** Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurfs –und Auslegungsbeschluss)

Der bisherige TOP 8 (Verschiedenes) wird als TOP 8

**Beschluss:**

Die Tagesordnung wird wie o.a. geändert.

9            0            0

**3. Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2013**

Unter TOP 1 steht „Frau Bürgermeisterin Thoms...“, dieses muss in „Frau Bürgermeisterin Wagnitz...“ geändert werden.

Unter TOP 5 (Absatz 1) muss statt Gudower Weg, Gudower Straße (L287) stehen.

Bei dem Bericht des Bau- und Wegeausschussvorsitzenden sind folgende Punkte zu ändern:

Punkt 2: Der Zusatz „jedoch ist dort eine Laterne zu wenig“ wird gestrichen.

Punkt 3: die Grüngruppe hat das Laub geharkt und nicht „gehakt“.

Punkt 5: wird durch den Satz „ Durch den zukünftigen Straßenbau entstehen hohe Kosten für die Gemeinde“ ersetzt.

**4. Einwohnerfragestunde**

Herr Schwarz vom Seniorenrat bedankt sich bei Herrn Gatermann (Vors. Bau- und Wegeausschuss) für den Wagen zum Stuhltransport.

**über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 29.01.2014  
im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, in 23883 Lehmrade**

**TOP**

**dafür   dagegen   Enthaltungen**

**5. Bericht der Bürgermeisterin**

Frau Wagnitz berichtet, dass

- der Antrag eines Bürgers zum Thema Verkehrsberuhigung in der Herrenstraße in einer neuen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses beraten werden soll
- der Antrag eines Bürgers bzgl. des Nichtabfeuern von Silvesterfeuerwerk in der Herrenstraße, aufgrund der Reetdachhäuser in der nächsten Sitzung besprochen werden soll, evtl. soll der Antragsteller zu dieser Sitzung eingeladen werden
- zusätzlich im November mit Flyern im Möllner Markt auf die Gefahren des Abfeuerns aufmerksam gemacht werden soll
- ein Pachtvertrag eingegangen ist und von Frau Tiedemann geprüft werden soll
- die Gemeindevertretung überlegen soll, wer sich für die Europawahl zur Hilfe bereitstellt

**6. Berichte der Ausschussvorsitzenden**

Bau- und Wegeausschuss:

Herr Gatermann berichtet, dass

- sich Tischler Schröder das Fenster und die Tür der Mietswohnung angucken möchte
- Tischler Schröder würde auch den Trockenausbau machen, hier muss ein Angebot eingeholt werden
- der Bau- und Wegeausschuss alles vorbereiten wird, damit Angebote für den Sanitärbereich und die Trockenbauarbeiten vorliegen und der Auftrag in der nächsten GV-Sitzung vergeben werden kann

**7. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend**

**hier:** Beschluss über die Vergabe des Auftrages zur Erstellung der Kartierung zum Nachweis oder den Ausschluss des Bestandes der Haselmaus

**über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 29.01.2014  
im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, in 23883 Lehmrade**

---

<b><u>TOP</u></b>	<b><u>dafür</u></b>	<b><u>dagegen</u></b>	<b><u>Enthaltungen</u></b>
-------------------	---------------------	-----------------------	----------------------------

Der Gemeindevertretung liegt die, der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Beschlussvorlage vor.

Herr Kühl schlägt vor, die Ausnahmegenehmigung nach § 45 (2) BNatschG zu beantragen, ohne vorher eine Untersuchung durchzuführen.

Herr Kühl wird die erforderlichen Unterlagen für den Ausnahmeantrag erstellen und an das Amt Breitenfelde weiterleiten.

Sollte die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden, müsse dann die Untersuchung durchgeführt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Lehmrade beauftragt die Verwaltung, den Ausnahmeantrag gem. § 45 II BNatschG zu stellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von einer Vergabe des Auftrages zur Erstellung der Kartierung zum Nachweis oder den Ausschluss des Bestandes der Haselmaus abgesehen.

9      0      0

**8. TOP 8 Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend**

**hier:** Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurfs –und Auslegungsbeschluss)

Der Gemeindevertretung liegt die, der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Beschlussvorlage vor.

Herr Kühl erläutert kurz den Inhalt der Anlage 2 und verteilt eine Planzeichnung an alle Gemeindevertreter. Es wird besprochen, dass Herr Kühl einen Termin mit der Familie macht und mit Herrn Fröhlich bzgl. der Aufforstung.

Die Gemeindevertretung beschließt gem. Vorlage.

9      0      0

**9. Verschiedenes**

Es gibt keine weiteren Berichte.

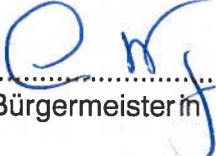
**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 29.01.2014**  
**im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, in 23883 Lehmrade**

6

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

Die Vorsitzende Frau Wagnitz schließt um 20:20 h die Sitzung.

  
.....  
Bürgermeisterin

  
.....  
Protokollführerin

## Vorlage

**zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lehmrade am 29.01.2014**

**zu Tagesordnungs-**  
**punkt 7:**

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Straße Gudower Weg (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend  
hier: Beschluss über die Vergabe des Auftrages zur Erstellung der Kartierung zum Nachweis oder den Ausschluss des Bestandes der Haselmaus

**Sachverhalt:**

Gem. Vorentwurf der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ ist vor Durchführung der Maßnahme (Abholzung Waldstück) derzeit von einer Erfordernis der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Haselmaus erforderlich. Für die Erteilung einer Ausnahme ist das LLuR zuständig. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausnahme sind dem LLuR nachzuweisen. Die konkrete Ausnahmegenehmigung ist zu Beginn des Eingriffs (hier: Eingriffe in den Wald) erforderlich. Eine geeignete Maßnahme für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS-Maßnahme) stellt die bereits geplante Aufforstung einer östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche zur Waldfläche dar. Inwiefern eine Ausnahmegenehmigung Aussicht auf Erfolg hat, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht rechtssicher abgeschätzt werden.

Ein Ausnahmeantrag ist dann nicht erforderlich, wenn

- a) eine Kartierung der Waldfläche zwecks Feststellung, ob tatsächlich eine Nutzung als Lebensraum für die Haselmaus zum Ergebnis führt, das tatsächlich eine Nutzung als Lebensraum für die Haselmaus ausgeschlossen ist, oder
- b) eine vorgezogene Aufforstung der an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche mindestens 3 Jahre vor den Eingriffen in den Waldbestand durchgeführt wird und zusätzlich Haselmauskästen und Totholzhaufen aufgestellt werden.

Mit Email vom 27.01.2014 hat das BBS Büro Greuner-Pönicke ein Angebot zur Erstellung der Kartierung zur Feststellung der Haselmaus, welches als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist, eingereicht.

**Beschlußvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, den Auftrag zur Erstellung der Kartierung der Waldfläche zwecks Feststellung, ob tatsächlich eine Nutzung als Lebensraum für die Haselmaus ausgeschlossen ist, unter dem Vorbehalt, dass die Kosten der Maßnahme vom Betreiber des Campingplatzes (s. städtebaul. Vertrag) getragen werden, in Höhe von 2.728,00 € an das BBS Büro Greuner-Pönicke, zu vergeben.

Gesetzliche Zahl der Vertreter 9

anwesend:  
ausgeschlossen gem. § 22 GO GO

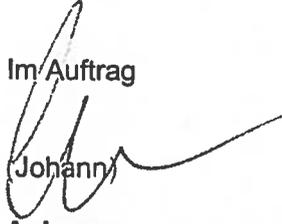
**Abstimmungsergebnis:**

**Ja**

**Nein**

**Enthaltung**

Im Auftrag

  
(Johann)

**Anlagen:**

Angebot BBS Büro Greuner-Pönicke v. 27.01.2014  
Interner Vorabzug der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlage 1 zur Vorlage TOPF

BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel

Ökologie  
Planung  
Graphik

BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Amt Breitenfelde

z.Hd. Herrn Johann

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel.: 0431 698845  
Fax: 0431 698533  
Funk: 0171 4160840

www.BBS-Umwelt.de  
eMail: BBS.Greuner-  
Poenicke@t-online.de

Sparkasse Kiel Kto. 19149772  
BLZ 210 501 70



Kiel, den 27.01.2014

**Lehmrade, Bebauungsplan Nr. 4**

hier: Kartierung von Haselmausvorkommen

Sehr geehrter Herr Johann,

gemäß telefonischer Abstimmung übersende ich Ihnen eine Aufstellung der für die Kartierung der Haselmaus erforderlichen Schritte inkl. Kostenaufstellung als Angebot.

Bei Fragen können Sie gerne anrufen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Greuner-Pönicke'.

Greuner-Pönicke

## Lehmrade, Bebauungsplan Nr. 4

### ergänzende Kartierung der Haselmaus

Kiel, den 27.01.2014

Im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des B-Plan Nr. 4 in Lehmrade ergab die Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse Betroffenheiten der Haselmaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren oder auszugleichen.

In der Potenzialanalyse werden alle Arten angenommen, für die der Untersuchungsraum eine strukturelle Eignung aufweist. Durch eine Kartierung kann überprüft werden, ob eine Besiedlung des Untersuchungsraums tatsächlich gegeben ist.

Es wird hier empfohlen, eine Kartierung der Haselmaus im Bereich des für die Campingplatzerweiterung überplanten Waldbereiches (ca. 2,2 ha) durchführen zu lassen, da die bisher erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen sowie vorgezogener Ausgleich oder Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG auf Grundlage der Kartierung ggf. entfallen können.

Im Folgenden werden die vorgeschlagene Methodik und der entstehende Aufwand zusammengestellt.

<b>Haselmaus</b>	<u>Vorgaben der Potenzialanalyse:</u> stufenweise Umsetzung der Eingriffe in den Waldbereich: Fällen im November, Roden später ab Mai außerhalb der Winterruhe  CEF-Maßnahme: Aufforstung der angrenzenden Fläche mit zeitlichem Vorlauf  oder  Ausnahme und FCS-Maßnahme (Aufforstung der angrenzenden Fläche)  <u>Ziel der Kartierung:</u> Bei Ausschluss der Art kann der Fäll-/ Rodungszeitraum erweitert werden (unter Berücksichtigung der Ansprüche von Brutvögeln und Fledermäusen), es ist dann kein Abstand zwischen Fällen und Roden erforderlich. Eine vorgezogene Umsetzung der Aufforstung (CEF-Maßnahme) oder eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG wäre dann nicht erforderlich.  <u>Methode:</u> Einsatz von Niströhren Kartierzeitraum: April bis Oktober <ol style="list-style-type: none"><li>1. Begehung im April: Anbringen der Niströhren</li><li>2. Begehung im Juni: Kontrolle der Niströhren</li><li>3. Begehung im August: Kontrolle der Niströhren</li><li>4. Begehung im Oktober: Kontrolle und Entfernen der Niströhren</li></ol>
------------------	---

4 x 1 Tag Dipl. Biol. = 4 Tage à 440 EUR / Tag	= 1.760,-
Die Beschaffung der Niströhren für die Haselmaus wird separat abgerechnet.	(ca. 150,-) Material

**Ergebnisprotokoll**

Die Ergebnisse werden als Protokoll mit Abbildung kurz zusammengefasst.

1 x 1 Tage Dipl. Biol.	à 440 EUR / Tag	= 440,-
------------------------	-----------------	---------

Summe Honorare ohne Material (EUR):	2.200,00
Nebenkosten 5 %	110,00
MWST 19 %	418,00
<b>Gesamt brutto ohne Material (EUR):</b>	<b>2.728,00</b>

## Beschlussentwurf

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB von der Planung unterrichteten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade, für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landesstraße 287 (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend, abgegeben.  
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, die Entwürfe des Bebauungsplanes werden in folgender Fassung gebilligt:
    - 1.1 Von Personen wurden keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 4 vorgetragen.
    - 1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 4 – siehe Seite 1 bis 13 dieses Beschlusses.
    - 1.3 Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben; aber keine Anregungen vorgetragen:
      - Kabel Deutschland
      - Gemeinde Grambek
      - GMSH
      - Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
      - Handwerkskammer Lübeck
      - Deutscher Wetterdienst
      - Gemeinde Besenthal
      - Gemeinde Gudow
      - Wehrverwaltung
      - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
      - Landwirtschaftskammer S-H
      - Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize
      - Schleswig-Holstein Netz AG
      - Gemeinde Brunsmark
      - Gemeinde Horst
      - IHK Lübeck
      - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
      - Landesplanung
      - Deutsche Telekom AG
- 
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

**Bemerkung:**

Aufgrund des §§ 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/  
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder  
bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....



Landeskern für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

18. Sep. 2013  
A  
B. P. // G

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein, Wacholderweg 11, 23879 Mölln.

Bau- + Stadtplaner Kontor  
Mühlentplatz 1  
23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: Frau Appel  
Ihre Nachricht vom: 27.09.2013  
Mein Zeichen: 7414.227/425.14  
Möchte Nachricht vom:

Jan Reinhold  
Landeskern für Landwirtschaft  
Telefon: 04542 85201-40  
Telefax: 04542 85201-40

17.09.2013

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 –Campingplatz- der Gemeinde Lehmrade**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Durch die Ausweisung in den Planunterlagen wird Waldfläche in Größe von 2,4442 ha in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der erfolgten Gespräche und der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Inanspruchnahme von Wald grundsätzlich zugestimmt und die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz in Aussicht gestellt. Näheres hierzu regelt die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der unteren Forstbehörde durch den Waldbesitzer zu beantragende und im Verfahren nachzuweisende Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz.

Zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung ist eine Fläche aufzuforsten, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann (Ersatzaufforstung). Der in der Begründung zum B-Plan 4 genannte Ausgleichsfaktor von 1:3 ist dabei als ausreichend anzusehen. Die Ersatzaufforstung auf den Flurstücken 88/1 der Flur 1, 40/1 der Flur 5 und 85/1 der Flur 4 ist grundsätzlich für den Ausgleich geeignet und von der Flächengröße auch unter Berücksichtigung der nicht aufzuforstenden Teilfläche im Geltungsbereich des B-Planes auf dem Flurstück 88/1 als ausreichend zu beurteilen. Zudem liegen die Ersatzflächen im gleichen Naturraum wie die Umwandlungsfläche. Eine Aufforstungsgenehmigung nach § 10 Landeswaldgesetz für alle drei Flurstücke liegt nicht vor und wurde bei der Forstbehörde bisher auch nicht beantragt. Die Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz ist nur unter der Auflage zur Schaffung einer ausreichenden Ersatzfläche möglich. Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer Ersatzaufforstung ist die Genehmigung nach § 10 Landeswaldgesetz durch die zuständige Forstbehörde. Grundlage der Aufforstungsplanung bzgl. der zu verwendenden Baumarten ist neben der potenziell natürlichen Vegetation das Ergebnis der vor Beginn der Maßnahme durchzuführenden forstlichen Standortkartierung.

Zu Absatz 1:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die erforderliche Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG S-H wird vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 4 beantragt.

Zu Absatz 2:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Antrag auf Waldaufforstung für die drei Flurstücke wird vom Eigentümer gestellt, um eine entsprechende Genehmigung nach § 10 LWaldG S-H zu erhalten. Die betroffenen Flächen grenzen direkt an vorhandene Waldflächen des Kreisforstes an. Die Ersatzwaldverpflichtung würde der Eigenbetrieb des Kreises auf Kosten des Campingplatzbetreibers auf diesen Flächen vornehmen und diese dann in den Waldverband von dem Kreisforstbetrieb übernehmen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass vor Beginn der Aufforstung für die betroffenen Flächen eine forstliche Standortkartierung durchgeführt wird, welche neben der potenziell natürlichen Vegetation als Grundlage für die zu verwendenden Baumarten dient.

**Stellungsnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**

- 2 -

Zwischen Campingplatz und verbleibender Waldfläche ist ein Waldabstand von 30 m bzw. 20 m im Süden nach § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz und gem. § 3 der Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013 ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der standortgerechten Bestockung und der Lage der Waldfläche im Süden des Campingplatzes wird zu der Abstandsunterbrechung im Süden auf 20 m das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz in Aussicht gestellt. Zu den Waldflächen im Westen, Osten und Norden ist der 30 m Abstand einzuhalten. Die ausgewiesenen Standplätze westlich des Erschließungsweges im Norden des Campingplatzes sind hierzu so weit zurückzunehmen, dass auch in diesem Bereich der 30 m Waldabstand zu der nördlichen Waldfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs eingehalten wird.

Die Planunterlage sieht an der Süd- und Ostgrenze des Campingplatzes innerhalb des 30 m Waldabstandes die Anlage eines ca. 5 m breiten Gehölzstreifens vor. Nach den zu verwendenden Baum- und Straucharten und dem Pflanzverband ist von der Entstehung eines Waldrandes und somit von Waldfläche nach § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz innerhalb des Waldabstandes auszugehen; hierdurch würde die Waldfläche in den Plangeltungsbereich hineinragen und den Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz verringern. Das erforderliche Einvernehmen der Forstbehörde zu einer Verringerung des Waldabstandes auf 25 m im Osten bzw. 15 m im Süden kann nicht in Aussicht gestellt werden. Vielmehr sind in den Planunterlagen Aussagen zur Sicherung und Stabilisierung des neu entstehenden Waldrandes außerhalb des Plangeltungsbereiches und innerhalb der verbleibenden Waldfläche zu treffen.

Jan Rehfeldt

Zu Absatz 1:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die ausgewiesenen Standplätze, westlich der Erschließungsstraße im Norden, werden aus dem Waldabstandsbereich von 30 m Breite herausgenommen.

Zu Absatz 2:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die vorgesehenen Pflanzstreifen an der Süd- und an der Ostgrenze des östlichen Planbereiches werden aus der Festsetzung genommen. Die betroffenen Flächen werden analog der angrenzenden Flächen, als private Grünflächen bzw. Sondergebiet, festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Stabilisierung des neu entstehenden Waldrandes werden direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches als externe Maßnahme festgesetzt.



LBV-SH

Niederlassung Lübeck

NI HERZOGTUM LAUENBURG  
DER LANDESRAT  
ENG 05. SEP 2013

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehrsplanung  
Niederlassung Lübeck, Jettstrahlweg 8, 23059 Lübeck

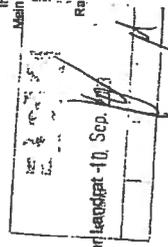
Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlentplatz 1  
23879 Mölln

Ober  
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -  
23909 Ratzeburg

Ihr Zeichen: Frau Apel  
Ihre Nachricht vom: 27.08.2013  
Mein Zeichen: Z12-555.671-33-084  
Meine Nachricht vom:

Herr Pflipp  
Reimer.Pflipp@lsh.la  
Telefon: 0461 371-2138  
Telefax: 0461 371-2124

03.09.2013



Besehen: 7.9.13  
Ratzeburg, den  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen  
Fachbereich Regionalentwicklung  
und Verkehrsplanung  
in Auftrag

Nachrichtlich  
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -  
- Kreisplanungsamt -  
- Straßenverkehrsbehörde -  
23909 Ratzeburg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Technologie  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VII/4 -  
Düsterbrook-Weg 84  
24105 Kiel

- mit 3 Anlagen -

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade  
( Beilegung der TOB gem. § 4 Abs. 1 BauGB )

Gegen den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade bestehen in straßenbaulicher  
und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt  
werden:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Siehe Abwägung auf  
Seite 4.

- 2 -



LBV-SH

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.08.1962 (GVOBi, Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBi, Seite 631) dürfen ausserhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 287 gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 287 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 287 hat ausschließlich über die vorhandene Zuwegung (Forstweg) zu erfolgen.

4. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 287, einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan-nachrichtlich darzustellen.

5. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 287 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

  
Plöhm

Zu 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 3.4.

Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Zu 2:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 4:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Straßenquerschnitt der L 287 einschließlich Nebenanlagen wird nachrichtlich übernommen.

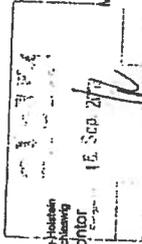
Zu 5:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Vom Ing.-Büro für Schallschutz wurde ein Gutachten erstellt, dieses ist Bestandteil der Planung, siehe Begründung Ziffer 6.



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brokdorff-Ranzau-Str. 70 | 24837 Schleswig  
BSK Bau + Stadtplaner Kofner  
Postfach 1178  
23871 Mölin



Oberes Denkmalratsbüro  
Planungskontrolle  
Ihr Zeichen: Frau Apoll  
Ihre Nachricht vom: 12.08.2012  
Mein Zeichen: Lehmrade-Plan-§14-Lau  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Ulf Ickardt  
ulf.ickardt@slsh.landsch.de  
Telefon: 04621 387-37  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, 16.09.2013

Behauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade (Campingplatz)  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der im Planungsbereich bekannten steinzeitlichen und frühmittelalterlichen Fundstelle Lehmrade LA 6, verweise ich ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012):

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

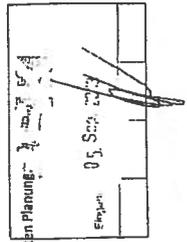
Gabriele Schiller

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 1.3.7.

Apel

Von: Marco.Johann@stadt-moeln.de  
Gesendet: Donnerstag, 5. September 2013 08:11  
An: apek@bstk-moeln.de  
Betreff: WIG; Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade - Abstimmung mit den Nachbarbergemeinden

Hallo Frau Apel,  
anbei die Stellungnahme der Stadt Mölin zur im Betreff genannten Planung.  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Marco Johann  
Amt Breitenfelde  
Der Amtsvorsteher  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölin  
Tel.: 04542-809-106  
Email: marco.johann@stadt-moeln.de



Vom: Neumann, Cornelia (Stadt Moelin)  
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2013 11:36  
An: Johann, Marco (Stadt Moelin)  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade - Abstimmung mit den Nachbarbergemeinden

Sehr geehrter Herr Johann,  
hinsichtlich des Entwurfs (Stand: Juli 2013) des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade bestehen seitens der Stadt Mölin grundsätzlich keine Bedenken.

Zu den unter Ziffer 3.5 (Vor- und Entsorgung) der Begründung gemachten Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung gebe ich folgendes mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis:

Die geplanten Erweiterungsflächen sind zur Zeit nicht durch einen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossen. Sollte eine eigene öffentliche Erschließung erforderlich werden, wird gemäß der mit der Stadt Mölin geschlossenen Vereinbarung vom 02.03.1995 die Gemeinde die neuen Anlagen der Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer Baurückersicht für die Erstellung kostenlos der Stadt Mölin übertragen.

Mit freundlichem Gruß,  
im Auftrag  
Cornelia Neumann

Stadt Mölin  
Oberbürgermeister  
Stadtkern - Planung  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölin  
Telefon 04542 801 205  
Fax 04542 803 342  
e-mail: corneia.neumann@stadt-moeln.de  
www.stadt-moelin.de

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



**NABU**  
Schleswig-Holstein

BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
z.H. Frau Apel  
Postfach 1178  
23871 Mölln

NABU Schleswig-Holstein • Fabrikstraße 51 • 24534 Neumünster

Erreicht: 23. Sep. 2013

Direktwahl: 04321 - 85 30 73 (A. Kochstein)  
E-Mail: Angabe.Koerzchen@NABU-SH.de  
Örtliche Beiratsleiter: Trudis Bork  
NABU Mölln

Ihre Nachricht vom  
27.08.2013

Datum  
19.08.2013

**Gemeinde Lehmrade:  
Bebauungsplan Nr. 4 - Campingplatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugesicherten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seiner örtlichen Beiratsleiterin – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Mölln.

Es liegen bis heute bedauerlicherweise keine Abwägungen zu unseren ersten drei Stellungnahmen i.V. mit dieser Campingplatzplanung vor (diesbezügliche 6. Änderung des FNP). So wird die nun vorgelegte Planung weiterhin sehr kritisch betrachtet und mit einigen Forderungen verbunden:

In den Planunterlagen sind jetzt die Ausgleichsflächen kartographisch dargestellt. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass für 2,44 ha umzuwandende Waldfläche eine 7,33 ha große Fläche für Neuanforstungen nötig ist. Eine Fläche, Flurstück 88/1 der Flur 1, grenzt direkt an das Plangebiet an, zwei weitere Flächen, Flurstück 40/1 der Flur 5 und Flurstück 35/1 der Flur 4, liegen südöstlich in der Gemarkung Lehmrade.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Uferbereich eine 126 m<sup>2</sup> große Fläche mit japanischem Knötchen bestandenen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beseitigung dieser standortfremden Gewächse als Ausgleich angerechnet wird. Zumal nach u.K. der Knötchen vor einigen Jahren von Campingplatznutzern als schnell wachsender Sichtschutz angepflanzt worden ist. Dieses hatte zur Folge, dass der parallel zum Radweg an der Südgrenze der Planfläche vorhandene Gehölzraum ebenfalls von japanischem Knötchen durchsetzt wurde, ebenfalls die gegenüberliegende Straßenseite. Dieser Neophyt stellt im Gebiet ein großes Problem dar, denn er hat sich über den Parkplatz Lüttauer See bis hin zum Parkplatz

Bebauungsplanung  
NABU Schleswig-Holstein  
Fabrikstraße 51  
24534 Neumünster  
Telefon: 0 43 51 / 50 81  
info@NABU-SH.de

NABU Schleswig-Holstein  
Fabrikstraße 51  
24534 Neumünster  
Telefon: 0 43 51 / 50 81  
www.NABU-SH.de  
Beitrag zu Naturerbschaften  
Planung

Zu Absatz 2:  
Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Der NABU S-H wurde am 23.09.2013 in Kenntnis gesetzt, dass vor dem Wirksamwerden der 6. Flächennutzungsplanänderung der NABU Mölln, Frau Bork, über die Entscheidung der Gemeinde informiert wurde.

Zu Absatz 3 und 4:  
Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Grundsätzlich gilt, dass eine Maßnahme, die eine Fläche ökologisch aufwertet, als Ausgleich angerechnet werden kann. Dies trifft auch zu, wenn eine Fläche, die mit Neophyten (wie z.B. japanischer Knötchen) als standortfremde Gehölze bewachsen ist, beseitigt wird und diese Fläche danach als standortgerechter Uferbereich entwickelt wird. Demnach wird die o.g. Maßnahmenfläche als Ausgleich angerechnet.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**

2

Tiefe Kühlen bereits ausbreitet. Es ist keine weitere Aussage zur Entfernung dieser Pflanzen in den Unterlagen zu finden. Lt. Planzeichnung liegt der begleitende Bereich des Rückweges im überplanten Gebiet, s. a. unsere Stellungnahme vom 26. Februar 2013 (direkt eingereicht über den NABU Mölin).

Der Abriss der Hülte sowie die Aufhebung des Weges im westlich gelegenen Bereich des Campingplatzes ist nur zeichnerisch dargestellt, wird somit in der Begründung nicht erwähnt.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß  
i.A.

  
Angelika Krüzeleid  
NABU Schleswig-Holstein

Zu Abschnitt 1:  
Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die festgesetzten Erhaltungsmaßnahmen unter Ziffer 3.6.3 in der Begründung werden mit dem Satz „Nicht standortheimische Gehölze sind mit standortheimischen Gehölzen gemäß der Liste unter - externer Ausgleich - Waldrandstabilisierung auszuwechseln“ ergänzt. Damit ist auch der radwegbegleitende Gehölzstreifen innerhalb des Plangeltungsbereiches gemeint.

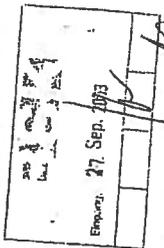
Zu Abschnitt 2:  
Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Als Maßnahmenfläche 2, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, ist der „Uferbereich (ehem. Areal für Standplätze)“ festgesetzt worden. Darunter ist deutlich beschrieben, dass die Fläche als extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln ist und dabei die vorhandenen Standplätze, Gebäude, befestigten Uferbereiche und Wegefläche zurückzubauen sind.

Zu Abschnitt 3:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**AG-29**

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein  
 Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband  
 Landesportfischereiverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Weitenmeer  
 Schleswig-Holsteinischer Heimatsbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand  
 Tel.: 0431/652027, Fax: 0431/62047, eMail: AG-29@LVV-SH.de, Internet: www.LVV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel  
 BSK BAU +  
 STADTPLANER KONTOR  
 Postfach 1178  
 23871 Mölln



Ihr Zeichen / vom  
 Frau Appel

Unser Zeichen / vom  
 Pass

Kiel, den 26. September 2013

**Bebauungsplan Nr. 4 - Campingplatz  
 der Gemeinde Lehmrade**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung

Die o. g. Planung wird begrüßt, da somit ein größerer Schutz der ökologisch empfindlichen Teilflächen (Uferbereiche sowie Hangflächen) im westlichen Teil des Campingplatzes gewährleistet wird.

Wir regen an, die o. g. Bereiche mit geeigneten Mitteln - auch optisch - gegenüber den an- grenzenden intensiv genutzten Flächen abzugrenzen. Zudem wäre das Aufstellen von Infor- mationstafeln mit Informationen zu den geschützten Bereich hilfreich.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuehlung des Beschlusses der Gemeinde Lehmrade dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
 im Auftrag

*A. Paschke*

Achim Paschken

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Durch die Auflösung vorhandener Wege und Stellplätze in diesen Bereichen und die Überlassung dieser Flächen in einer extensiven Nutzung, werden die Flächen optisch von den restlichen Campingplatzflächen getrennt. Die Aufstellung von Informationstafeln zu den geschützten Bereichen wird dem Campingbetreiber als Anregung vorgeschlagen.



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Für diesen konkreten Fall bedarf es denn der Anpassung der gemeindefinlichen Abwassersatzung. Diese ist durch die Wasserbehörde zu genehmigen</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 31 LWG).</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr Mey, Tel. 530)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Juli 2013) mit dem Grünordnerischen Fachbeitrag (August 2013) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung als faunistische Potenzialanalyse zur 6. Flächennutzungsplanänderung erstellt. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass voraussichtlich keine nicht ausräumbaren Hindernisse des Artenschutzes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorliegen. Das Gutachten führt jedoch in der Zusammenfassung aus, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nach Vorliegen näherer Angaben zur Gestaltung der Flächen und der Festsetzungen in der Satzung des Schutzgut Tiere erneut zu behandeln ist. Es gilt u.a. festzustellen, ob evtl. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.</p> <p>Ich stelle fest, dass die Aussagen in den vorliegenden Unterlagen hierzu z.T. widersprüchlich sind.</p> <p>Der Fachbeitrag S.35 führt u.a. aus, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) für keine Tierart als zwingend erforderlich angesehen werden. Unter Ziffer 3.6.1 der Begründung zum B-Plan wird dagegen u.a. ausgeführt, dass CEF-Maßnahmen für Bruchvögel der Wälder und Gehölze, für Fiedermäuse und evtl. für die Haselmause doch erforderlich werden. Weiter wird auf die S.27/28 der Begründung ausgeführt, dass die Frage, ob eine Ausnahmegenehmigung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind in der weiteren Planung geprüft, ermittelt und konkretisiert wird. Ich bitte die Thematik noch mal sorgfältig zu prüfen und die widersprüchlichen Aussagen auszuräumen.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass Ersatzquartiere (Nistkästen) für die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse in höhlenarmen Gehölzbeständen erforderlich sind (Ziffer 7, S.35 des Fachbeitrags sowie S.36 Begründung). Typ, Anzahl und Anbringungsart sind in der weiteren Planung zu konkretisieren.</p> <p>Die Planung sieht u.a. vor vorhandene Stege abzubauen und zu einer Sammelstegeanlage im Bereich des vorhandenen „Boothauses“ zusammen zu führen. Ich bitte im weiteren Verfahren die Zahl der Anhegeplätze am Sammelsteg zu nennen und empirie die geplante Anlage mit der Stadt Möln als Eigentümerin des Sees abzustimmen.</p> <p>Außerdem bitte ich darauf zu achten, dass die in diesem Bereich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (Röhrichte) nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Beim Bau der Sammelstegeanlage sind auch artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten – siehe hierzu u.a. S. 28 der Begründung.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die untere Naturschutzbehörde Genehmigungsbehörde für die Sammelstegeanlage ist.</p> <p>Ich stelle fest, dass die Veranstellungsfäche (V) im Norden des Plangebiets in der 6. F. Planänderung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft dargestellt ist. Ich bitte die Festsetzung des Sondergebiets hier entsprechend zu reduzieren.</p> <p>Im Norden des Plangebiets und am Ende der Erschließungsstraße befinden sich Teile des Sondergebiets im Widerschutzbereich von 30m, gem. §24 (2) LWaldG in dem die Durchführung von Vorhaben i.S.d. §29 BauGB verboten ist. Zu dieser Thematik weise ich auch auf die Lan-</p>	<p><b>FD Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die gemeindliche Abwassersatzung wird entsprechend angepasst und der Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p><b>FD Naturschutz</b></p> <p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 4) überarbeitet und konkretisiert. Eventuelle Unstimmigkeiten mit den Aussagen im grünordnerischen Fachbeitrag und in der Begründung werden entsprechend ausgeräumt und der überarbeiteten Potenzialanalyse angepasst.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine konkrete Größe des Sammelsteiges steht noch nicht fest, zurzeit ist der Steg hauptsächlich für das Rettungsboot und ggf. für 1 bis 2 Kleinboote vorgesehen. Bei der Errichtung des Sammelsteiges wird berücksichtigt, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden, so dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Vor Errichtung des Sammelsteiges wird eine naturschutzrechtliche Genehmigung eingeholt. Nach Rücksprache mit Herrn Schröder, UNB am 10.12.2013, haben Vorgespräche zwischen Eigentümer und der UNB diesbezüglich stattgefunden, mit der Lösung, dass der Sammelsteg direkt im Bereich des ehemaligen kleinen DLRG-Hauses eingerichtet wird. Dazu ist eine Genehmigung der UNB einzuholen.</p>

Abwägung

Zu Absatz 3:

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

In der vorbereitenden Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 4 (6. F-Planänderung) war eine detaillierte Darstellung der Veranstaltungsfläche in dem Maßstab 1:5.000 nicht möglich. Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung in dem Maßstab 1:1.000 konkretisiert und genau dargestellt.

Dabei reduziert sich die in der F-Planänderung ausgewiesene Maßnahmenfläche (1) mit insgesamt 420 m<sup>2</sup>. Stattdessen ist die Maßnahmenfläche (2) im westlichen Plangeltungsbereich mit 420 m<sup>2</sup> erweitert. Damit verbleibt die gesamte Größe der Maßnahmenflächen insgesamt konstant.

Zu Absatz 4:

Die Abwägung zu Absatz 4 ist auf der folgenden Seite, Seite 12, durchgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">3</p> <p>deesverordnung zum Brandchutz der Wälder, Moore und Heiden in der im Absatz 3 eine ähnliche Regelung vorhanden ist und empfiehlt hierzu eine Abelmimung mit der zuständigen Forstbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die vorhandenen drei Waschlhäuser (im Waldschutzreifen) im Nordosten des Plangebiets bleiben und durch neue Sanitärgebäude unmittelbar daneben ergänzt werden sollen. Wäre jetzt nicht die Gelegenheit die Waschlhäuser aus dem Waldschutzreifen zu entfernen?</p> <p>Ich begrüße die geplanten Baumplantagen auf dem östlichen Teil des Campingplatzes, die im Fachbeitrag, Maßnahmenkarte 2 dargestellt sind. In der Planzeichnung Teil A des B-Plan-Entwurfes sind die Bäume jedoch nicht festgesetzt. Im Text Teil B Ziffer 5.3 ist hierzu lediglich festgesetzt, dass die Bäume in 3er Gruppen oder als Einzelbäume zu pflanzen sind. Standorte werden nicht genannt.</p> <p>Um die gewünschte Gliederung und Auflockerung des Campingplatzes zu erreichen, empfehle ich die Baumstände aus dem Maßnahmenplan 2 des Fachbeitrags zu übernehmen und entsprechend festzusetzen oder wenigstens eine Mindestzahl an Bäumen festzusetzen, die in diesem Bereich zu pflanzen sind.</p> <p>Ich bitte die textliche Festsetzung Nr. 5.3 dahin gehend zu ergänzen, dass bei Abgang der Bäume Ersatzpflanzungen gleicher Art zu pflanzen sind – siehe hierzu auch Fachbeitrag.</p> <p>Im Text Teil B Ziffer 5.1 des B-Plan-Entwurfes ist festgesetzt, dass die zu erhaltenden Gehölze bei Abgang durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrere Bäume zu ersetzen sind. Ich bitte die Festsetzung dahin gehend zu ergänzen, dass die Ersatzpflanzungen gleicher Art sind (siehe Fachbeitrag).</p> <p>Im Text Teil B Ziffer 5.3 ist u.a. festgesetzt, dass nicht standortheimische Heckengehölze mittel- bis langfristig gegen standortheimische Gehölze auszuwechseln sind. Die Festsetzung wird grundsätzlich begründet, ist aber zu unbestimmt. Ich bitte den Zeitpunkt genau zu nennen z.B. 5 Jahre nach In Kraft treten der Satzung.</p> <p>Zur Ziffer 6 des Fachbeitrags – Eingriffsermittlung und Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsgrößen - sowie Ziffer 3.2 der Begründung – Maß der baulichen Nutzung in Zusammenhang mit Text Teil B Ziffer 2 ist folgendes mitzuteilen.</p> <p>Ich stelle zunächst fest, dass die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Campingplätzen schwierig ist. Welchen Ansatz sollte man verfolgen, wenn man z.B. die maximal zulässige Bodenversiegelung ermitteln will?</p> <p>Es handelt sich um ein Sondergebiet gem. §10 BauNVO. In der Tabelle in §17 BauNVO werden die baulichen Nutzung aus der Definition und Zweckbestimmung des Gebiets gem. Art der baulichen Nutzung (hier Campingplatz).</p> <p>Im Entwurf haben die Standplätze auf dem „alten“ vorhandenen Campingplatz SO1 eine Größe von ca. 100m², auf dem geplanten neuen Platz SO2 150m².</p> <p>Unter Berücksichtigung der Camping- und Wochenendplatzverordnung sollte die Gemeinde übertragen und festsetzen, welcher Anteil eines Standplatzes maximal versiegelt oder der natürlichen Entwicklung entzogen werden darf. Einrichtungen und Anlagen wie Vorzelte, Schutzgitter, Gerüsthäuser, Terrassen und Wege auf den Standplätzen sind dabei mit zu berechnen. Erst wenn dieser Anteil feststeht, kann ermittelt werden, wie viel z.B. von einem genehmigten Standplatz bereits versiegelt ist und wie viel mehr versiegelt werden soll/darf.</p> <p>Im Übrigen ist die Aussage auf S.27 des Fachbeitrags, dass im östlichen Bereich der SO1 Fläche die geplante ganzjährige Nutzung bereits besteht, nicht korrekt. Nach Rücksprache im Fachdienst ist festzustellen, dass dieses nur für ca. die Hälfte des genannten Gebiets zutrifft. Ich bitte um eine entsprechende Änderung und Anpassung in der Bilanzierung.</p> <p>Zusammenfassend bitte ich über die Methodik bei der Anwendung der Eingriffsregelung noch mal nachzudenken um festzustellen, ob die vorgelegte Vorgehensweise zielführend ist.</p>	<p>Zu Absatz 1 und zu Absatz 4 Seite 11: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die dargestellten Standplätze innerhalb des Waldabstandes westlich der Erschließungsstraße werden aus der Planzeichnung gestrichen, vgl. auch die Abwägung zur Stellungnahme der Forstbehörde auf Seite 2 dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Die vorhandenen Waschlhäuser innerhalb des Waldabstandes haben Bestandsschutz. Eine Erweiterung der vorhandenen Waschlhäuser o.ä. ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die neu geplanten Waschlhäuser sind außerhalb des Waldabstandes (30 m) dargestellt.</p> <p>Zu Absatz 2: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Es wird in der Begründung die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume, als Einzelbäume oder in Dreier-Gruppen, auf dem östlichen Teil des Campingplatzes von mindestens 70 Stück festgesetzt. Ziffer 5.3 des Textteiles B wird mit „Ersatzpflanzungen gleicher Art“ ergänzt.</p> <p>Zu Absatz 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu Absatz 4: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Festsetzung unter Ziffer 5.3 der auszuwechselnden standortfremden Gehölze in standortheimische wird mit „innerhalb der nächsten 10 Jahre nach In Krafttreten der Satzung“ ergänzt. Eine kürzere Zeitperiode ist nicht akzeptabel.</p>

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**

Zu Absatz 5 und 6:

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Nach Rücksprache mit Herrn May, UNB, am 10.12.2013 ist zunächst festgelegt worden, dass, in Anleihe des § 19 BauNVO, bei der Ermittlung der maximal erlaubten Versiegelung auf dem Campingplatz von den maximal zugelassenen Grundflächen für Wohnwagen bei der Fläche SO1 und für Campinghäuser bei der Fläche SO 2, auszugehen ist. Nach § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden.

Das heißt, dass für die Fläche SO 1 (Campingplatz) mit einer maximal zugelassenen Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> (§ 1 (4) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 1. August 2010) und zusätzlich 50 % für Nebenflächen, wie Stellplätze, Sitzplätze, Zuwegungen etc., von insgesamt 60 m<sup>2</sup> Versiegelung pro Standplatz auszugehen ist.

Für SO 2 Wochenendplatz ist von einer zugelassenen Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> für Campinghäuser auszugehen. Zusätzlich zu den 40 m<sup>2</sup> dürfen 50 % von der Grundfläche für Nebenflächen (20 m<sup>2</sup>) versiegelt werden. Nach § 1 (6) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 1. August 2010 sind außerdem 10 m<sup>2</sup> für ein Vorzelt oder überdachter Freisitz erlaubt. Insgesamt ergibt dies eine Versiegelung von 70 m<sup>2</sup> pro Wochenendplatz, die zu Grunde liegt bei der Bilanzierung des erforderlichen Ausgleichs aufgrund der Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden für die Fläche SO 2.

Außerdem liegt, lt. Rücksprache mit Herrn Schröder, UNB, am 10.12.2013, für den östlichen Teilbereich, nur für 200 Zeiteinheiten, eine Genehmigung für Camping außerhalb der Saison vom 1.11 bis 31.3 (Wintercamping) gemäß der Genehmigung von 1977 vor. Insgesamt sind aber, gemäß Planung, 320 Standplätze möglich, so dass für 120 Standplätze eine zusätzliche Belastung von 5/12 (5 Monate von 12) gerechnet wird. Die genehmigten 200 Standplätze sind Bestand.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**

4

Ich halte die textliche Festsetzung Nr. 2, in der die Aussagen aus der vorgenannten Verordnung wiedergegeben und festgesetzt sind, für ungeeignet das vorgenannte Problemfeld zu bewältigen. Im räumlichen Teil des Geltungsbereichs (Teilfläche SO2) soll eine Waldfläche in ein Sondergebiet Campingplatz umgewandelt werden. Auf §9 LWaldG weise ich in diesem Zusammenhang hin. Da eine Erüstung im Hangbereich des Waldes und am Ufer des „Lötauer Sees“ vorgesehen ist, kann mein Einverständnis gem. §9(2) LWaldG für die Waldumwandlung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden

Städtebau und Planungsrecht:

Für die Planung wurde im Vorfeld eine Änderung des F-Planes durchgeführt. Im Rahmen dieser Änderung wurden die wesentlichen Problemfelder bereits behandelt und Lösungen erarbeitet. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken gegen die Planung. Folgendes bitte ich zu beachten:

- Die textliche Festsetzung 1.2 Nr. 2 sollte gestrichen werden. Für die hier benannten Unterkünfte ist meines Erachtens die Festsetzung eines Wochenendplatzes wie im SO 2 erforderlich.
- Die Anzahl der Wohnungen für Betreiber der Anlage und der dazu gehörfgen Anlagen ist zu begrenzen.

Im Auftrag



FD Naturschutz

Zu Abschnitt 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  
Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird gestrichen.

Zu Abschnitt 2:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Städtebau und Planungsrecht

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die textliche Festsetzung 1.2 Nr. 2 wird gestrichen.

Die Anzahl der Wohnungen für die Betreiber der Anlage und die dazu gehörfgen Anlagen werden begrenzt.

Anlage 2 zur Vorlage TOP 8

**Gemeinde Lehmrade**

**Bebauungsplan Nr. 4**

Artenschutzrechtliche Prüfung



**Interner Vorabzug zur Abstimmung**

**Fertigstellung erfolgt nach Abstimmung der Maßnahmen und  
Vorliegen der aktuellen B-Plan-Zeichnung**

**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Gemeinde Lehmrade**

**Bebauungsplan Nr. 4**

Artenschutzrechtliche Prüfung

**Interner Vorabzug zur Abstimmung**

**Fertigstellung erfolgt nach Abstimmung der Maßnahmen und  
Vorliegen der aktuellen B-Plan-Zeichnung**

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Lehmrade**

Herrenstraße 4

23883 Lehmrade

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 20. Januar 2014

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsrahmen und Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
<b>3</b>	<b>Bestand</b>	<b>7</b>
3.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	7
3.2	Beschreibung des potenziellen Bestands	10
3.2.1	Vögel	10
3.2.2	Fledermäuse	11
3.2.3	Weitere Arten	12
3.3	Bestandstabelle	13
<b>4</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>17</b>
4.1	Planung	17
4.2	Wirkfaktoren und Wirkräume	19
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>23</b>
5.1	Relevanzprüfung	23
5.2	Konfliktanalyse	25
5.2.1	Vögel	25
5.2.2	Fledermäuse	31
5.2.3	Weitere Arten	32
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>33</b>
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
6.2	CEF-Maßnahmen	35
6.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	35
6.4	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und FCS-Maßnahmen	36
<b>7</b>	<b>Hinweise zur Eingriffsregelung</b>	<b>38</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b>	<b>40</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lehmrade plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes südlich des Lüttauer Sees nach Südosten zu schaffen. Gleichzeitig sollen Teile aus der jetzigen Campingplatznutzung herausgenommen werden.

Des Weiteren ist die Umwandlung des derzeit nur im Sommer genutzten Campingplatzes in einen Dauercampingplatz und das Zulassen von Campinghütten, Mobilheimen und verfestigten Wohnwagen vorgesehen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Untersuchungsrahmen und Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich nördlich der Landesstraße L 287 am Lüttauer See in der Gemeinde Lehmrade im Kreis Herzogtum-Lauenburg.

Der Untersuchungsraum umfasst den bestehenden Campingplatz sowie im Südosten angrenzenden Wald und einen Teilbereich einer Ackerfläche.

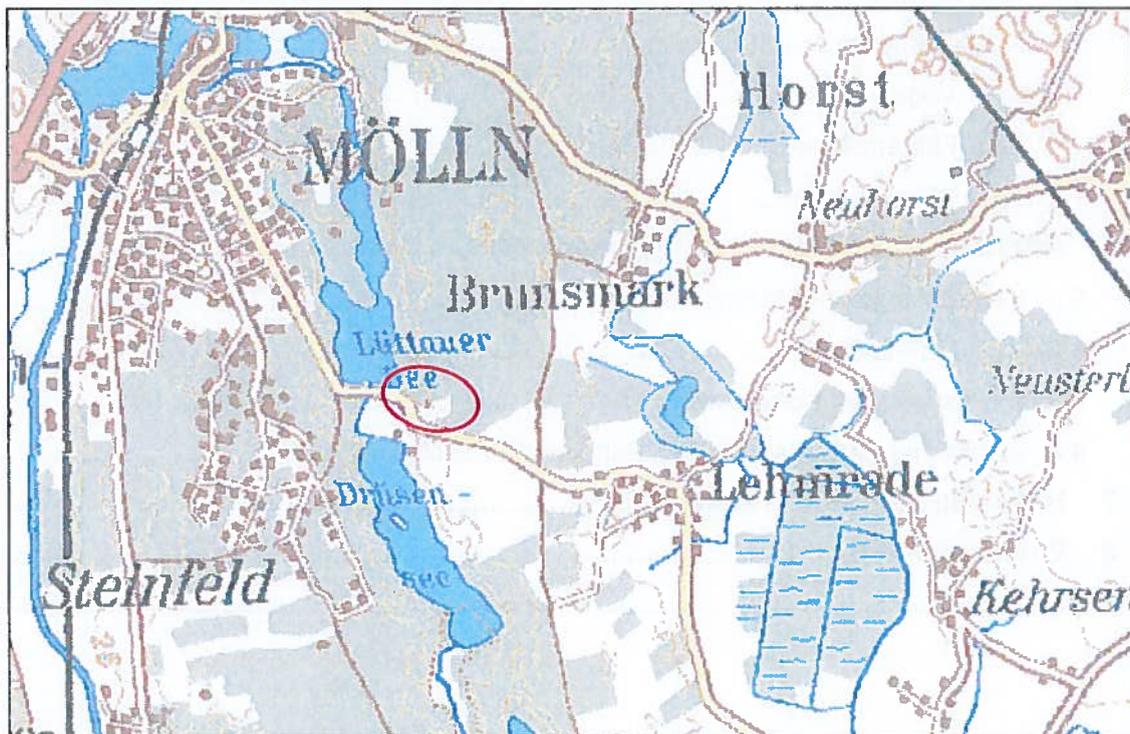


Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebiets

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Hier werden daher insbesondere Vögel und Fledermäuse betrachtet.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Januar 2011.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die B-Plan-Zeichnung (**Stand Juli 2013**), der Entwurf der Begründung zum B-Plan (BSK, Stand Juli 2013) sowie der Maßnahmenplan zum Grünordnerischen Fachbeitrag (Landschaftsarchitektin Lichtin, Stand Januar 2014).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung eines B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 1, Kap. 3.3).

#### 3.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Der Geltungsbereich umfasst den bestehenden Campingplatz sowie im Südosten angrenzenden Wald und einen Teil einer Ackerfläche.

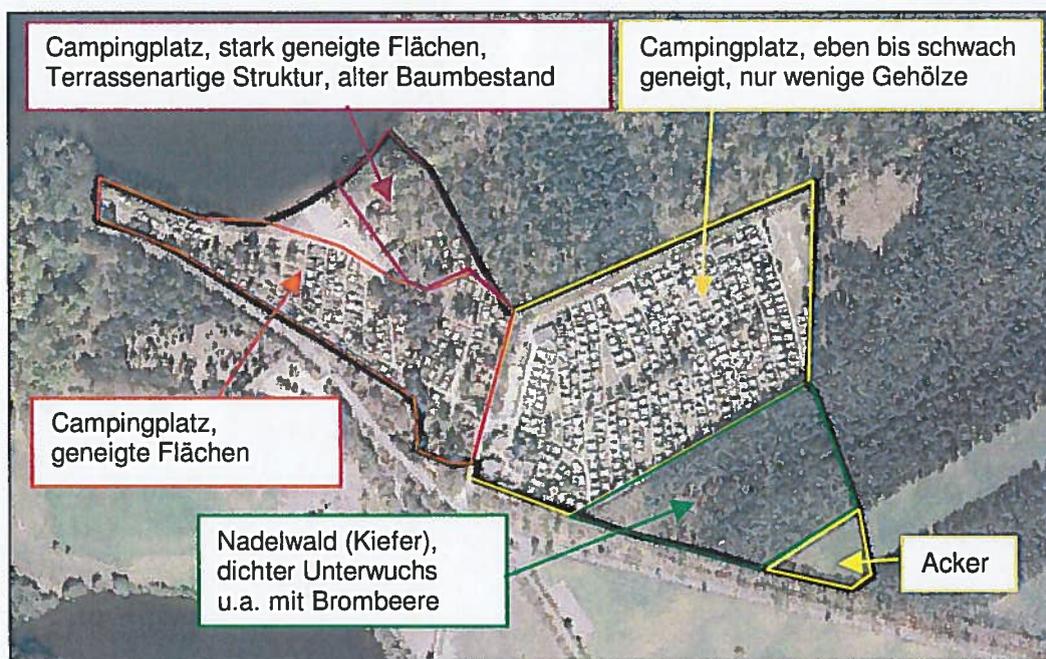


Abb. 2: Gliederung des Geltungsbereichs in Teilbereiche

Der östliche Teil des Campingplatzes weist nur eine geringe Neigung auf. Bäume sind hier fast ausschließlich entlang des zentralen Weges vorhanden, als Abgrenzung einzelner Stellplätze sind überwiegend nicht heimische Hecken und Sträucher vorhanden

(Abb. 3). In diesem Bereich werden die Wohnwagen im Winter auf den Stellplätzen belassen.

Im zentralen Bereich ist das Gelände deutlich geneigt, im Westen am Seeufer sind die Flächen nur leicht geneigt. Hier befinden sich neben Hecken und Sträuchern (Abb. 4) in den stärker geneigten Bereichen auch ältere Bäume. Die Stellplätze sind im Winter weitgehend leer geräumt. Befestigungen wie Pflaster sowie Bänke u.ä. auf den Stellplätzen sind auch im Winter vorhanden. Im Westen reicht der Campingplatz bis an das Ufer des Lüttauer Sees, nur ein schmaler Gehölzsaum ist vom Campingplatz abgetrennt (Abb. 8).

Im Nordwesten ist der Campingplatz stark geneigt, die Stellplätze sind hier teilweise terrassenartig angelegt. Die Stellplätze sind teilweise befestigt, zwischen den Stellplätzen finden sich heimische und nicht heimische Gehölze und zahlreiche ältere Bäume (Abb. 5). Der Bereich besitzt daher bezüglich der Gehölze einen waldartigen Charakter. Die Böschungen sind stellenweise mit Findlingen befestigt (Abb. 6), welche häufig in Beton gesetzt sind.



Abb. 3: Campingplatz im Osten



Abb. 4: Blick nach Süden auf den westlichen Bereich des Campingplatzes



Abb. 5: Nordwestlicher Teil des Campingplatzes



Abb. 6: Findlingsmauern im nordwestlichen, terrassenartigen Teil des Campingplatzes



Abb. 7: Badestrand am Lüttauer See



Abb. 8: Ufer des Lüttauer Sees im Westen des Geltungsbereichs

Der Campingplatz umfasst einen Badestrand mit Sandstrand und Spielplatz am Südostufer des Lüttauer Sees (Abb. 7).

Östlich des bestehenden Campingplatzes umfasst der Geltungsbereich einen Teilbereich einer Waldfläche. Es dominiert in diesem Bereich die Kiefer, im dichten Unterwuchs finden sich Fichten, Laubgehölze und Brombeergestrüpp (Abb. 10). Östlich grenzt eine schmale Ackerfläche an das Waldstück an (Abb. 11).

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich am Ufer des Lüttauer Sees ein Laubwald feuchter Standorte (Abb. 12). Südlich des Geltungsbereichs verläuft die Landesstraße L 287, südlich der Straße befinden sich Wald- und Grünlandflächen.



Abb. 9: Ufer des Lüttauer Sees nördlich des Badestrands



Abb. 10: Wald im Osten des Geltungsbereichs



Abb. 11: Ackerfläche im Osten des Geltungsbereichs



Abb. 12: Wald westlich des Geltungsbereichs



Abb. 13: Im Norden angrenzender Buchenwald



Abb. 14: Weg an der Südostgrenze des Geltungsbereichs

### 3.2 Beschreibung des potenziellen Bestands

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Kap. 3.3, Tab. 1) mit ihrem Schutzstatus nach BNatSchG, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie und Gefährdungsgrad nach Roter Liste dargestellt.

#### 3.2.1 Vögel

Alle Vogelarten sind besonders geschützt sowie nach EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Einige Arten unterliegen dem strengeren Schutz des Anhangs I der VSchRL.

##### Geltungsbereich

Im Bereich des bestehenden Campingplatzes sind Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Sträuchern und einzelnen älteren Bäumen vorhanden, die Brutvogelarten der Gehölze Nistplätze und auch Nahrungsraum bieten können. In Hecken und dichteren Strauchbeständen sind hier u.a. Zaunkönig und Heckenbraunelle zu erwarten, ältere Bäume können u.a. von Aaskrähe, Elster, Kohl- und Blaumeise genutzt werden.

Im nördlichen Hangbereich mit dichterem Baumbestand können auch Winter- und Sommergoldhähnchen, Grünfink und Tannenmeise vorkommen.

Der Nadelwald im Osten mit dichtem Unterwuchs kann Arten wie Heckenbraunelle, Hauben- und Tannenmeise, aber auch Waldkauz, Waldohreule und Mäusebussard Brutplatz und Nahrungsraum bieten.

Am Waldrand im Norden entlang des Campingplatzes sind alte Buchen und Eichen mit Eignung für Spechtarten vorhanden.

Die Ackerfläche kann Vogelarten als Nahrungsraum dienen. Brutvorkommen sind hier aufgrund der intensiven Nutzung und Einfassung durch Wälder nicht anzunehmen.

### **Umgebung**

Bei dem Buchenwald im Norden handelt es sich um einen Hallenwald, in dem für Gebüschbrüter nur wenige geeignete Strukturen vorhanden sind. Es sind hier Waldarten wie Hohl- und Turteltaube, Singdrossel, Zilpzalp, Fitis, Buchfink und Mönchsgrasmücke. Auch Vorkommen von Bunt- und Mittelspecht sind hier möglich. Nach Osten hin geht der Laubwald in Mischwald über.

Der feuchte Laubwald im Westen kann neben den verbreiteten Arten wie z.B. Grün- und Buchfink, Singdrossel und Aaskrähne auch Weiden- und Sumpfmeise und Pirol Lebensraum bieten.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Straße sind die Offenbrüter Feldlerche und Schafstelze anzunehmen. Auch die Heidelerche kann hier vorkommen, ein Nachweis der Art liegt von Flächen südlich des Untersuchungsraums vor.

Am Lüttauer See reichen die Wälder bis an das Ufer heran, Röhricht ist nur schmal ausgebildet. Am Drüsensee grenzen Wald und Grünland an. Im Röhrichtsraum können Rohrammer, Feld- und Schlagschwirl, Sumpf- und Teichrohrsänger sowie Stockente, Teich- und Blesralle Nistplatz finden.

Die offenen Wasserflächen werden als Rastplatz und Nahrungsgebiet u.a. von Höckerschwan, verschiedenen Enten und Gänsen, Gänsesäger und Zwergtaucher, Kormoran und Graureiher genutzt.

### **3.2.2 Fledermäuse**

Alle Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zudem national streng geschützt. Zahlreiche Arten sind nach Roter Liste gefährdet.

#### **Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich wachsen am nördlich des Campingplatzes verlaufenden Waldrand entlang des Weges alte Eichen und Buchen, in denen Fledermäuse wie Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus in Spalten oder Höhlen Quartiere finden können (Arten s. Tab. 1).

Innerhalb der Campingplatzflächen sowie im östlichen Nadelwald sind nur wenige alte Bäume bzw. stehendes Totholz mit potenziellen Quartieren vorhanden.

An den vorhandenen Gebäuden konnten keine Hinweise auf potenzielle Quartiere gefunden werden.

Der gesamte Geltungsbereich, insbesondere jedoch Waldrandbereiche und Seeufer sind als Nahrungsraum für Fledermäuse geeignet, zu erwarten sind neben den Arten, die hier Quartiere haben können auch weitere Arten wie die Breitflügelfledermaus.

#### **Umgebung**

Die Wälder sowie die in den Randbereichen zum Geltungsbereich entlang von Wegen vorhandenen alten Bäumen mit Spalten und Höhlen bieten Arten mit Quartieren in Bäumen wie Großem Abendsegler, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus Quartiere und Nahrungsraum.

Über den Seen und Offenlandflächen können diese und weitere Arten wie Teichfledermaus und Breitflügelfledermaus nach Nahrung jagen.

### **3.2.3 Weitere Arten**

#### **Geltungsbereich**

Die Haselmaus (FFH RL Anhang I) kann im Wald, insbesondere im Mischwald mit dichtem Unterwuchs und in den linearen dichten Gehölzstrukturen an Wegen Lebensraum finden. Sie ist in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und nach Roter Liste in Schleswig-Holstein stark gefährdet.

#### **Umgebung**

Im Hellbachsystem wurde der Fischotter nachgewiesen. Fließgewässer und Seen sowie feuchte Niederungsbereiche sind als Lebensraum und Wanderstrecke des Fischotters einzustufen. Der Fischotter ist nach Anhang IV der FFH-RL geschützt und nach Roter Liste in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedroht.

Die Haselmaus ist entlang linearer Gehölzbestände an Wegen, in Knicks und in Waldrandbereichen anzunehmen.

### 3.3 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH / VSchRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

RL D: aktuelle Rote Liste Deutschland

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

D = Daten defizitär

Faunistisches Potenzial

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

R = Rastvogel

N = Nahrungsgast

( ) = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

**fett** = von der Planung potenziell betroffene Art (Betrachtung in der Konfliktanalyse, Kap. 5.2)

Tab. 1: Faunistisches Potenzial des Untersuchungsgebietes (Abkürzungen s.o.)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH-RL/ VSchRL	RL SH	RL D	Potenzielles Vorkommen	
							Geltungsbereich	Umgebung
<b>Vögel</b>								
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+						R
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+						X
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+						R
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+						N
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+						X
Graugans	<i>Anser anser</i>	+						R
Krickente	<i>Anas crecca</i>	+				3		R
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+						X
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+						X
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+						X
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+						X
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	+				2		X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	I	V			X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+					X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+					X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+				X	X
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	+			3	(X)	X
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			V	2		X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+				♦	X	X
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+			V		X
Blessralle / Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+						X
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	+				V		X
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+					X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+					X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia deca-octo</i>	+					X	X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	+			V	3	X	X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+			V	V		X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+				X	X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+				X	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+		V		X	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	I			(X)	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+					X	X
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	+	+	I				X
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	+				V		X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+				3	3	(X)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH-RL/ VSchRL	RL SH	RL D	Potenzielles Vorkommen	
							Geltungsbereich	Umgebung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+				V		X
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+			V	V		X
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+						X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+					X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+					X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+					X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+					X	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+					X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+					X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+					X	X
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	+			3	3		X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+					X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+					X	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+					X	X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+				V		X
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	+						X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+						X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+						X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+					X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+					X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+					X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+					X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+					X	X
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+					X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+					X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+					X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+					X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+					X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+						X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	+			3		X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+					X	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+						X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+						X
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+					X	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+					X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+					X	X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH-RL/ VSchRL	RL SH	RL D	Potenzielles Vorkommen	
							Geltungsbereich	Umgebung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+					X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+					X	X
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+						X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+					X	X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	+				V		X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		I	V			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+					X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+					X	X
Aaskrähne / Rabenkrähne	<i>Corvus corone</i>	+					X	X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+					X	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+					X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+				V	X	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+				V	X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+					X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+					X	
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+					X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+					X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+				V	X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+					X	X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+					X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+						X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+						X
<b>Fledermäuse</b>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*	V	X	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	V	X	X
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	G		X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	*	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	D	(X)	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	X	X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	II, IV	2	D		X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	IV	*	*	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	*	(X)	X
<b>Sonstige Säugetiere</b>								
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	II, IV	1	3		X
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	G	X	X

## 4 Planung und Wirkfaktoren

### 4.1 Planung

Der vorhandene Campingplatz soll nach Südosten erweitert werden. Gleichzeitig sollen Teile aus der jetzigen Campingplatznutzung herausgenommen werden. Hierbei handelt es sich um Hanglagen im Nordwesten und einen Uferbereich im Westen des vorhandenen Campingplatzes. Die Zahl der zukünftigen Stellplätze ist nicht bekannt, die Campingfläche insgesamt wird sich erhöhen, so dass auch eine Zunahme der Stellplatzzahlen anzunehmen ist.

Zudem soll der Campingplatz, auf dem bisher auf 400 von insgesamt 690 Stellplätzen eine Ganzjahresnutzung erlaubt war, in einen Dauercampingplatz umgewandelt werden. Auf der Erweiterungsfläche im Südosten soll das Aufstellen von Campinghütten, Mobilheimen oder verfestigten Wohnwagen ermöglicht werden. Im östlichen Bereich soll der Neubau von Sanitärgebäuden ermöglicht werden.

Am Seeufer ist der Rückbau einzelner Stege und der Bau eines Sammelstegs vorgesehen. Für die Steganlage, die außerhalb des Geltungsbereichs liegt, wird eine separate Genehmigung erforderlich. Es wird hier daher lediglich die voraussichtliche Lage dargestellt, die Planung und Genehmigung erfolgt durch ein separates Verfahren. Es ist jedoch im B-Plan festgelegt, dass der Bau des Steges erst erfolgen darf, wenn 50% der derzeit vorhandenen Steganlagen abgebaut wurden.

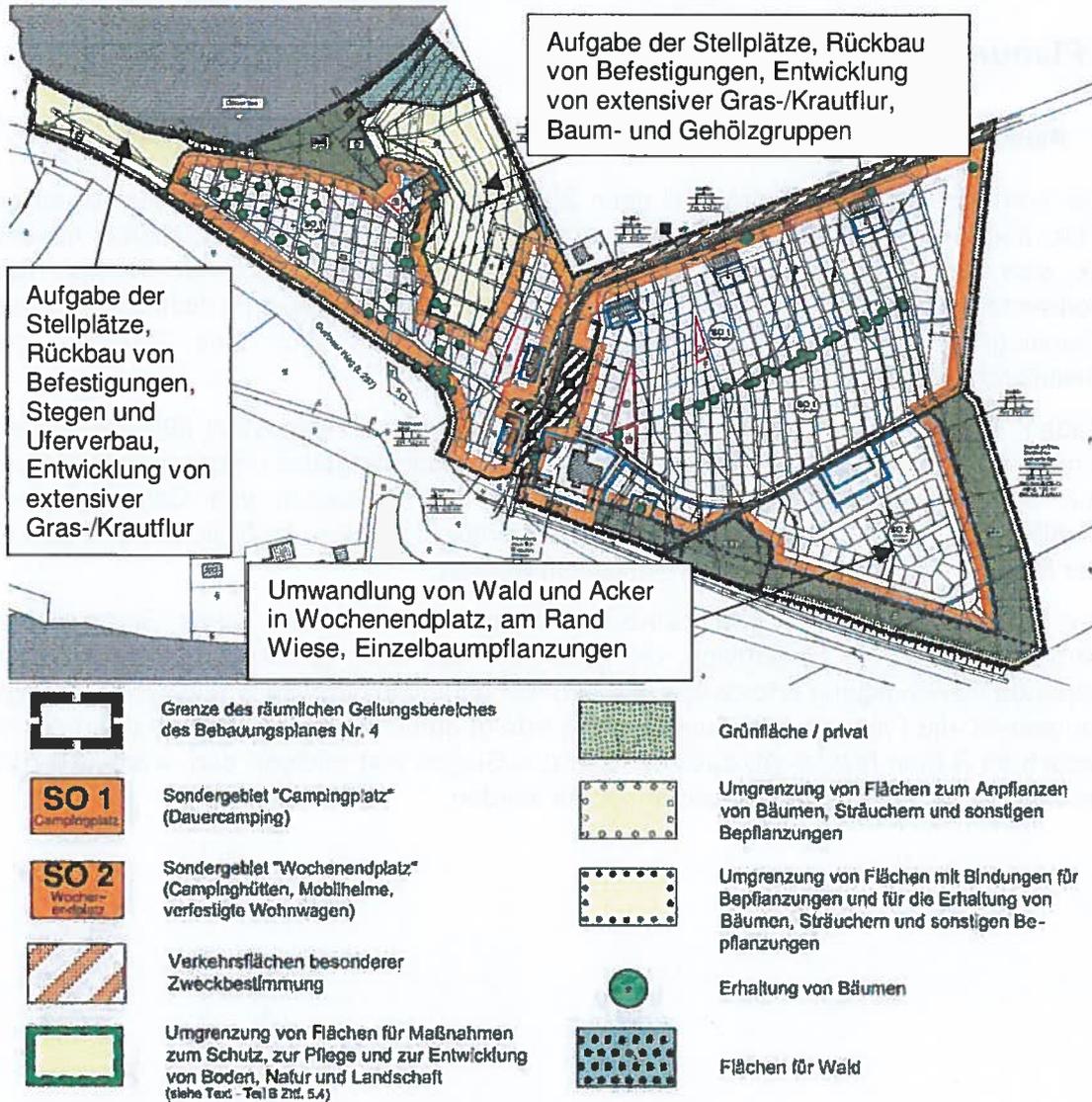


Abb. 15: Darstellung der Planung (B-Plan, BSK, Stand Juli 2013)



Stellplätze im Westen am Seeufer (ca. 4.371 m<sup>2</sup>):  
 Aufgabe und Rückbau der Stellplätze und Befestigungen,  
 Entwicklung von Gras- und Krautflur



Stellplätze am Hang im Norden (ca. 11.588 m<sup>2</sup>):  
 Aufgabe und Rückbau der Stellplätze und Befestigungen,  
 Entwicklung von wärmeliebender, extensiver Gras- und Krautflur mit Baum- und Strauchgruppen,  
 im nördlichen Bereich Bepflanzung / Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Wald im Südosten (ca. 22.088 m<sup>2</sup>):  
 Umwandlung in Campingplatzfläche (Wochenendplatz)

## 4.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

### Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei der Umsetzung der Planung finden zur Erweiterung des Campingplatzes im Südosten eine Umwandlung des Waldes mit Einebnung der Bodenfläche statt. In diesem Bereich werden die vorhandenen Vegetations- und Bodenstrukturen überplant. Bei der Gehölzbeseitigung und Wegebaumaßnahmen in dem neu erschlossenen Bereich sowie bei Neu- oder Umbau von Gebäuden können akustische und optische Reize (Nutzung und Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen) auftreten. Die Wirkung akustischer Reize wird mit bis zu 100 m angenommen, da keine besonders lärmintensiven Arbeiten anzunehmen sind. In dieser Entfernung ist nicht mehr mit relevanten Störungen von Tierarten zu rechnen. Diese Störungen sind zudem zeitlich auf die Bauzeit beschränkt. Störungen durch optische Reize werden überwiegend durch Gehölze begrenzt. Lediglich im Bereich der nach Osten angrenzenden (als Ersatzmaßnahme aufzuforstenden) Ackerfläche sowie im Bereich des Campingplatzes selbst können die Wirkungen weiter reichen.

Im Nordwesten und Westen des Campingplatzes ist ein Rückbau von Stellplätzen geplant.

Im Westen ist im Uferbereich des Lütauer Sees (Maßnahmenfläche 2) ein Rückbau von Stellplätzen und Weg, der Befestigungen und Stege und die Entwicklung extensiver Gras- und Krautflur vorgesehen.

Im Norden ist im Hangbereich ein Teil der Maßnahmenfläche 1 zur Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Dieser Teil umfasst den bereits heute nur gering genutzten Hangbereich. Die dort vorhandenen Stellplätze, Wege und Befestigungen werden zurückgebaut. Im Rest der Maßnahmenfläche 1 ist der Rückbau der Stellplätze und Entwicklung extensiver Gras- und Krautflur mit Baum- und Gehölzgruppen vorgesehen. Der vorhandene ältere Baumbestand (inkl. der Kiefern) wird erhalten.

Während der Umsetzung der Maßnahmen können kurzzeitig akustische Reize durch Einsatz von Maschinen entstehen. Auch der geplante Bau eines Stegs kann zu akustischen und optischen Störreizen während des Baus führen.

Des Weiteren sind Eingriffe in Vegetation und Boden zu erwarten, die jedoch vor allem in den intensiv genutzten oder befestigten Stellplatzflächen erfolgen.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Ein Teil des Nadelwaldes (ca. 2,2 ha) im Osten wird in Campingplatzfläche (Wochenendplatz) umgewandelt. Die Fläche wird somit in ihrer Struktur und Lebensraumfunktion stark verändert. Der Wirkraum beschränkt sich auf die in Anspruch genommene Fläche im Südosten.

Durch die Aufgabe von Teilbereichen des Campingplatzes können Bodenflächen regeneriert werden, Unterwuchs, Bodenflora und -fauna kann sich entwickeln. Es ist extensive Gras- und Krautflur mit unterschiedlicher Pflegeintensität, tlws. mit Gehölzbestand vorgesehen. Maßnahmenfläche 1 umfasst ca. 11.588 m<sup>2</sup>, Maßnahmenfläche 2 umfasst ca. 4.371 m<sup>2</sup>, d.h. zusammen werden ca. 1,6 ha Fläche aus der (Stellplatz-)Nutzung genommen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die zukünftige Nutzung der Erweiterungsfläche im Südosten als Campingplatz sind Störungen durch Bewegungen und Geräusche zu erwarten, die sich auch auf umgebende Bereiche auswirken können. Es wird hier ein Wirkraum von bis zu 100 m angenommen. Die Wirkungen werden vorwiegend nach Osten und Süden reichen, da im Norden und Westen bereits eine Campingplatznutzung stattfindet und hier keine bedeutenden Wirkungen zu erwarten sind. Nach Süden werden die Wirkungen geringer sein, da hier die Landesstraße L287 verläuft und daher bereits eine Vorbelastung durch Autoverkehr besteht.

Störungen durch Bewegungen werden überwiegend durch Gehölze bzw. vorhandene Campingplatznutzung mit Wohnwagen und Hecken begrenzt, lediglich im Bereich der Ackerfläche wird die Wirkung weiter reichen, da hier kein Sichtschutz vorhanden ist. Hier wird ein Wirkraum von maximal 300 m angesetzt.

Derzeit sind 690 Stellplätze, davon 600 für Dauercamper vorhanden. 400 der Stellplätze können bereits ganzjährig genutzt werden. Die Veränderung der Stellplatzzahlen ist nicht bekannt, es ist jedoch von einer Zunahme der Stellplatzzahlen auszugehen, da die Größe der Erweiterungsfläche die Größe der rückzubauenden Flächen übersteigt.

Reduzierung der Campingfläche (Maßnahmenfläche 1 und 2): ca. - 15.959 m<sup>2</sup>

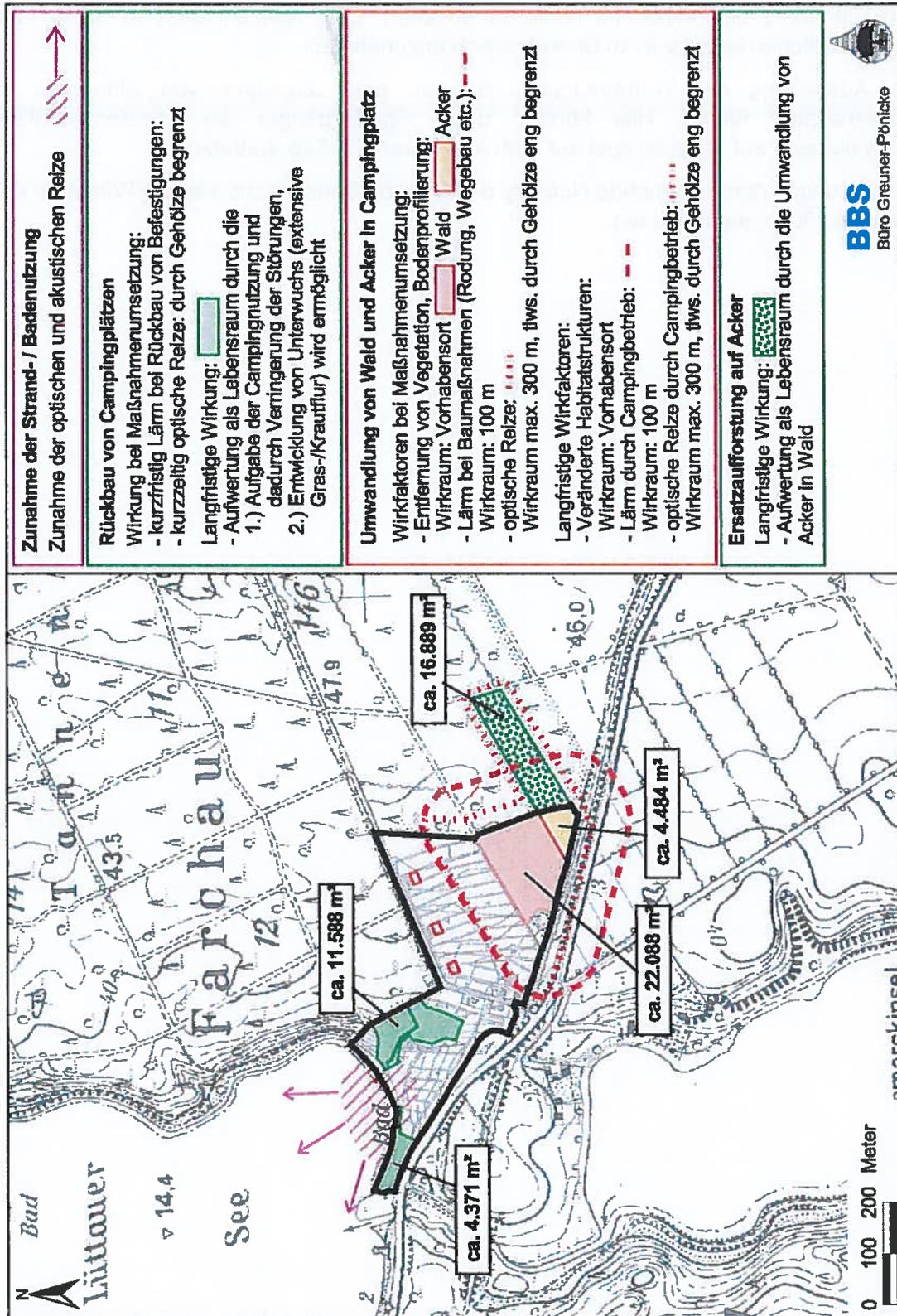
Zusätzliche Campingplatzfläche im Osten (ohne private Grünfläche): ca. + 26.572 m<sup>2</sup>

Eine Zunahme der Nutzer ist somit zu erwarten. Eine Konzentration ist neben den Stellplatzflächen selbst v.a. im Strandbereich anzunehmen.

Die Ausweitung der Winternutzung kann zu einer Zunahme von Störungen im Winterhalbjahr führen. Hier können durch Spaziergänger am Seeufer verstärkt Störwirkungen auf Wasservögel auf dem angrenzenden See auftreten.

Für Störungen durch vermehrte Nutzung des Strand-/ Seebereichs wird ein Wirkraum von maximal 300 m angenommen.





**Zunahme der Strand- / Badenutzung**  
 Zunahme der optischen und akustischen Reize

**Rückbau von Campingplätzen**  
 Wirkung bei Maßnahmenumsetzung:  
 - kurzfristig Lärm bei Rückbau von Befestigungen:  
 - kurzzeitig optische Reize: durch Gehölze begrenzt  
 Langfristige Wirkung:  
 - Aufwertung als Lebensraum durch die  
 1.) Aufgabe der Campingnutzung und  
 dadurch Verringerung der Störungen,  
 2.) Entwicklung von Unterwuchs (extensive  
 Gras-/Krautflur) wird ermöglicht

**Umwandlung von Wald und Acker in Campingplatz**  
 Wirkfaktoren bei Maßnahmenumsetzung:  
 - Entfernung von Vegetation, Bodenprofilierung:  
 Wirkraum: Vorhabensort Wald Acker  
 - Lärm bei Baumaßnahmen (Rodung, Wegebau etc.):  
 Wirkraum: 100 m  
 - optische Reize: .....  
 Wirkraum max. 300 m, t.w. durch Gehölze eng begrenzt  
 Langfristige Wirkfaktoren:  
 - Veränderte Habitatstrukturen:  
 Wirkraum: Vorhabensort  
 - Lärm durch Campingbetrieb: - - -  
 Wirkraum: 100 m  
 - optische Reize durch Campingbetrieb: .....  
 Wirkraum max. 300 m, t.w. durch Gehölze eng begrenzt

**Ersatzaufforstung auf Acker**  
 Langfristige Wirkung:  
 - Aufwertung als Lebensraum durch die Umwandlung von  
 Acker in Wald

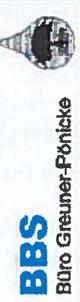


Abb. 16: Wirkräume des Vorhabens

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden. Es gilt daher hier die Privilegierung nach § 44 (5), es sind die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

Hier ist zu prüfen

- ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 5.1 Relevanzprüfung

Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten der potenziell vorkommenden Arten möglich sind. Sofern dies nicht von vornherein auszuschließen ist, wird eine nähere Konfliktanalyse (Kap. 5.2) erforderlich.

#### Vögel

Bei der Umsetzung der Planung wären Tiere von Tötung und Verletzungen bedroht, wenn die Eingriffe in den Gehölzbestand während der Brut und Jungenaufzucht stattfänden. Zudem führt die Umwandlung von Waldfläche in Campingplatzfläche zu einem Verlust von Lebensraum von Brutvogelarten der Gehölze. Die Brutvögel der Wälder und Gehölze sind daher weiter zu betrachten. Unter den nach Roter Liste gefährdeten Arten kann der Trauerschnäpper betroffen sein. Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht können in den abgrenzenden Waldbereichen Nistplätze haben und den betroffenen Wald als Nahrungsrevier nutzen.

Es sind daher die ungefährdeten Brutvögel der Wälder und Gehölze, Trauerschnäpper, Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht weiter zu betrachten.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Brutvögeln des Halboffenlandes und des Offenlandes wie Feldlerche und Neuntöter sind nicht zu erwarten, da die Vorkommen

südlich der Landesstraße liegen und dort allenfalls geringe, nicht relevante Störwirkungen auftreten können.

Betroffenheiten von Brutvögeln der Gebäude wie Haussperling und Hausrotschwanz sind nicht zu erwarten, da diese in bereits vorbelasteten oder durch das Vorhaben nicht wesentlich geänderten Bereichen vorkommen. Eine weitere Prüfung wird nicht erforderlich.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte können durch eine Zunahme von Störungen am Seeufer betroffen sein. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die derzeitige Nutzung ist hier jedoch nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit auszugehen. Auch für die Umwandlung zur Dauernutzung sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten, da während der zusätzlichen Nutzungszeit keine oder nur geringfügige Aktivitäten auf dem Wasser zu erwarten sind und die Störungen auf einen geringen Teil des Sees außerhalb der Brutzeit begrenzt bleiben. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Brutvögeln können durch den Bau einer neuen Steganlage auftreten, weshalb die Gruppe weiter betrachtet wird. Essentielle Nahrungsräume für Rastvögel werden nicht beeinträchtigt.

### **Fledermäuse**

Bei der Entnahme von Bäumen können Fledermausquartiere betroffen sein. Quartiere sind möglich von Fledermäusen mit Quartieren in Baumhöhlen und –spalten. Es sind dies hier Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Braunes Langohr, Fransen- und Rauhautfledermaus sind nach Roter Liste gefährdet. Die genannten Fledermausarten sind weiter zu betrachten.

Durch die Umwandlung von Wald in Campingplatzfläche ist Nahrungsraum von Fledermausarten betroffen. Aufgrund der verbleibenden großen Waldflächen in der Umgebung ist ein Verlust essentieller Nahrungsflächen jedoch nicht gegeben.

### **Weitere Arten**

Betroffenheit des Fischotters durch das Vorhaben sind nicht gegeben, da der Uferbereich nicht für die Art negativ verändert wird. Der Rückbau von Stellplätzen und deren Uferbefestigungen ist für den Fischotter als positiv zu bewerten. Die Art ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und daher findet eine Nutzung des Uferbereichs im Nahbereich des Campingplatzes durch den Fischotter vor allem außerhalb der aktiven Nutzung durch die Campingplätze statt. Die Wanderung entlang des Hellbaches ist wegen der Entfernung und Wirkweite nicht betroffen, auch wenn im Winter der Betrieb erweitert stattfindet. Eine weitere Betrachtung der Art wird nicht erforderlich.

Eine Betroffenheit der Haselmaus ist durch die Umwandlung von Wald in Campingplatz möglich. Es wird Lebensraum der Art überplant. Die Art ist somit weiter zu betrachten.

## 5.2 Konfliktanalyse

### 5.2.1 Vögel

#### **Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze**

##### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Bei Eingriffen in Gehölzbestände können Eier zerstört und Jungvögel getötet werden. Um dies zu vermeiden, sind die Eingriffe im Bereich der jetzigen Waldfläche (Fäll- und Rodungsarbeiten, Entfernung von Unterwuchs und Bodenvegetation) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende August.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

##### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Durch die Umwandlung von ca. 2,2 ha Wald in Campingplatz werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überplant. Aufgrund der Größe der Fläche sind hier Betroffenheiten ganzer Brutreviere anzunehmen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Arten wird daher artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form der Neuschaffung von Wald oder flächigem Feldgehölz erforderlich. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein vorgezogener Ausgleich nicht erforderlich, eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff und vollständiger Wirkung der Ersatzmaßnahme ist hinnehmbar.

Durch die Nutzungsaufgabe der Stellplätze im Norden des Campingplatzes mit Festsetzung zum Erhalt von Gehölzbeständen (ca. 11.588 m<sup>2</sup>) ist eine Aufwertung für Vogelarten zu erwarten. Die Aufwertung wird mit 30% angesetzt, da keine Neuschaffung von Lebensraum, sondern eine Aufwertung von Lebensraum mit Reduzierung von Störungen erfolgt. Es ergibt sich danach eine anrechenbare Aufwertung von ca. 3.476 m<sup>2</sup>.

Weiterer Ausgleich erfolgt durch eine Aufforstung von ca. 1,7 ha Ackerfläche östlich angrenzend an den Geltungsbereich (s. Abb. 17). Diese Aufforstung grenzt direkt an den Eingriffsraum sowie an umgebenden Waldbestand an und stellt somit eine passende Aufwertung für die hier betroffenen Arten dar.

Durch die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen im Bereich des Campingplatzes erfolgt eine Durchgrünung, die insbesondere die Verbindungsfunktion zwischen den umliegenden Gehölzbeständen aufwertet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- A-1: Aufwertung von Lebensraum im Hangbereich (Maßnahmenfläche 1)
- A-2: Aufforstung östlich des Geltungsbereichs
- A-3: Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs (Campingplatzflächen und Grünflächen am östlichen Rand des Geltungsbereichs)

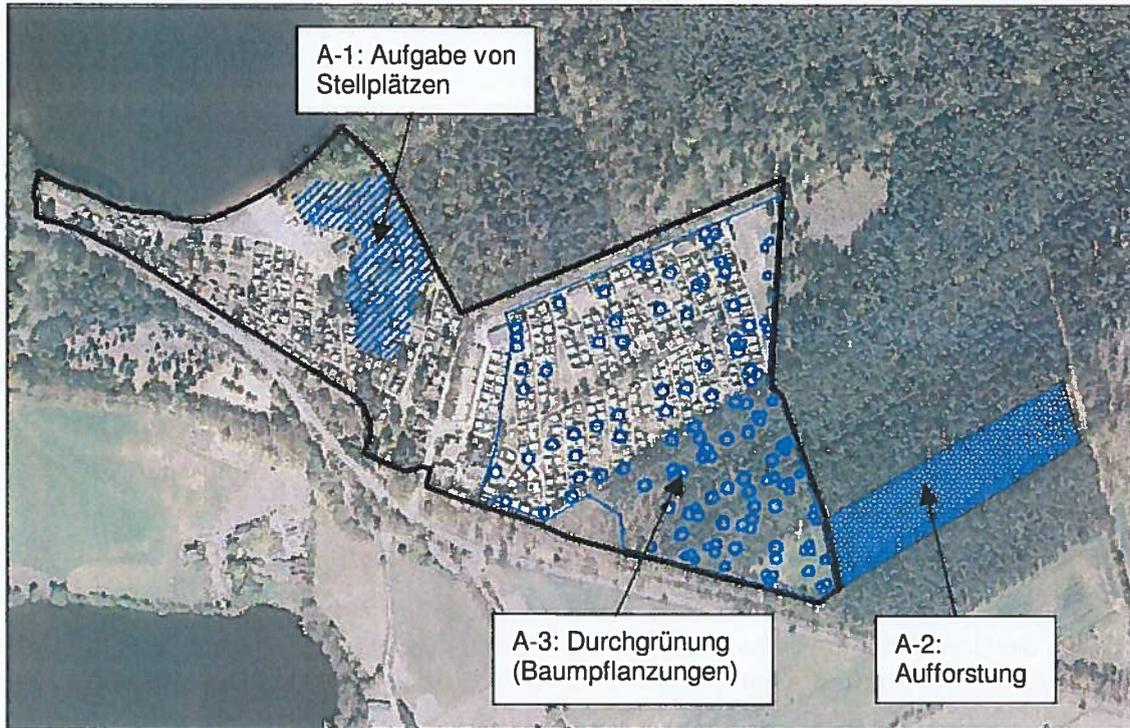


Abb. 17: Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze und der Wälder

Die Kombination der genannten Maßnahmen wird als geeignet bewertet, die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen)

*Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen sind während der Umwandlung von Wald in Campingplatz sowie auch bei Rückbau von Stellplätzen durch die erforderlichen Maßnahmen wie Rodung, Wegebau oder Entsiegelung zu erwarten. Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden sind besonders lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsiegelung mit Presslufthammer, falls erforderlich) sowie die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

## **Ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Röhrichte**

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Ein Verletzen oder Töten könnte eintreten, wenn der geplante Steg während der Brutzeit und in Bereichen mit Brutplätzen (Röhrichtgürtel) gebaut oder während der Brutzeit hier Stege zurückgebaut würden. Nähere Angaben zur Lage des Stegs liegen bisher nicht vor. Das Verletzen oder Töten von Tieren kann jedoch durch eine Bauzeitenregelung, die Baumaßnahmen an Stegen während der Brutzeit ausschließt, vermieden werden. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

#### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Beschädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind derzeit nicht anzunehmen. Bei der Wahl des Standorts für die Steganlage sollten Röhrichte möglichst gemieden werden. Zu erwartende Eingriffe wären jedoch kleinräumig und durch Rückbau anderer Stege und Uferbefestigungen wird die Entwicklung von Röhricht in Teilbereichen ermöglicht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

#### *Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen sind durch den Bau einer Steganlage und in geringem Maß bei Rückbaumaßnahmen möglich. Es liegen derzeit keine Angaben zur Bauart des Steges vor. Um Störungen zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeit der Arten stattfinden. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte September.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen)

## **Trauerschnäpper**

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Bei Eingriffen in den Baumbestand können Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel getötet werden. Um dies zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende Juli.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

#### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Durch die Umwandlung von ca. 2,2 ha Wald in Campingplatz werden Fortpflanzungsstätten der Art überplant. Die Siedlungsdichte der Art ist in Nadelholzbeständen im Allgemeinen niedriger als in Laubwäldern. Es ist im überplanten

Wald aufgrund der Strukturen eine eher geringe Siedlungsdichte und Betroffenheit von 1 Brutrevier anzunehmen.

Durch die Nutzungsaufgabe der Stellplätze im Norden des Campingplatzes ist nur eine geringe Aufwertung für die Art zu erwarten, da dort bereits ein älterer Baumbestand vorhanden ist. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird daher Ausgleich erforderlich. Aufgrund der großen im Umfeld vorhandenen Waldflächen wird eine vorgezogene Umsetzung (CEF-Maßnahme) nicht als zwingend erforderlich angesehen. Diese wäre jedoch durch das Anbringen von Nistkästen zumindest teilweise umsetzbar.

Geeignet ist die Kombination aus einer Neuanlage von Wald oder Feldgehölz, idealerweise in Verbindung mit den im Umfeld vorhandenen Waldbeständen, in Kombination mit dem Anbringen von für die Art geeigneten Nistkästen.

Gehölzausgleich erfolgt durch eine Aufforstung von ca. 1,7 ha Ackerfläche östlich angrenzend an den Geltungsbereich. Diese Aufforstung grenzt direkt an den Eingriffsraum sowie an umgebenden Waldbestand an und stellt somit eine passende Aufwertung im räumlichen Zusammenhang dar.

Zusätzlich wird das Anbringen von 4 Nistkästen vorgesehen, um eine frühzeitige Aufwertung für den Trauerschnäpper als Höhlenbrüter zu erreichen. Geeignet sind z. B. die „Nisthöhle 2GR (Fluglochweite Oval: 30 x 45 mm)“ von Schwegler sowie die „Nisthöhle U-Oval 30/45“ von Hasselfeldt-Naturschutz. Die Nistkästen werden im Bereich des Hanges (Maßnahmenfläche 1) oder im Wald nördlich daran angrenzend und / oder im verbleibenden Wald östlich des Geltungsbereichs (angrenzend an die Waldumwandlung) aufgehängt (s. Abb. 18). Die Nistkästen sind jährlich im Winter zu kontrollieren und zu reinigen.

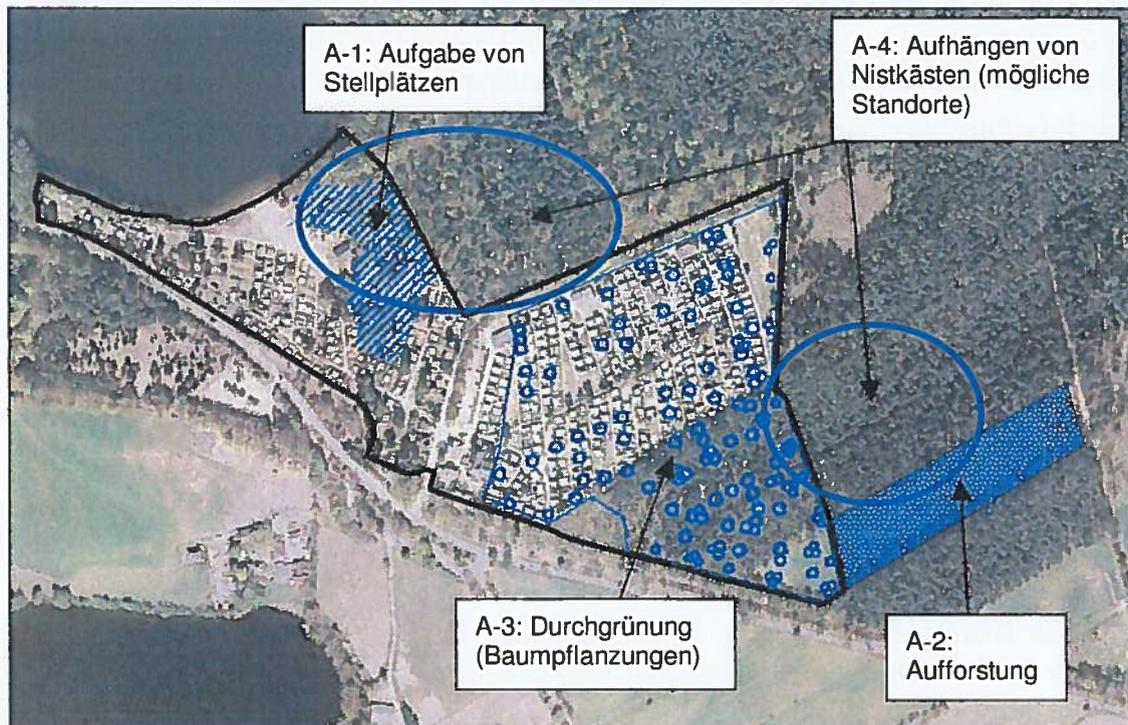


Abb. 18: Geeignete Flächen für das Anbringen der Nistkästen für den Trauerschnäpper

Durch die Nutzungsaufgabe der Stellplätze im Norden des Campingplatzes mit Festsetzung zum Erhalt von Gehölzbeständen (ca. 11.588 m<sup>2</sup>) ist eine Aufwertung für die

Art zu erwarten. Die Aufwertung wird mit 30% angesetzt, da keine Neuschaffung von Lebensraum, sondern eine Aufwertung von Lebensraum mit Reduzierung von Störungen erfolgt. Es ergibt sich danach eine anrechenbare Aufwertung von ca. 3.476 m<sup>2</sup>.

Durch die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen im Bereich des Campingplatzes erfolgt eine Durchgrünung, die insbesondere die Verbindungsfunktion zwischen den umliegenden Gehölzbeständen aufwertet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- A-1: Aufwertung von Lebensraum im Hangbereich (Maßnahmenfläche 1)
- A-2: Aufforstung östlich des Geltungsbereichs
- A-3: Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs (Campingplatzflächen und Grünflächen am östlichen Rand des Geltungsbereichs)
- A-4: Anbringen von 4 Nistkästen

Die Kombination der genannten Maßnahmen wird als geeignet bewertet, die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen)

*Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen sind während der Umwandlung von Wald in Campingplatz sowie auch bei Rückbau von Stellplätzen durch die erforderlichen Maßnahmen wie Rodung, Wegebau oder Entsiegelung zu erwarten. Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden sind besonders lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsiegelung mit Presslufthammer, falls erforderlich) sowie die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

## **Rotmilan**

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

*Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Im dem überplanten Waldstück sind keine Nester des Rotmilans zu erwarten. Nester sind im Bereich der alten Baumbestände im Norden des Campingplatzes möglich, wo keine Eingriffe in den Baumbestand stattfinden. Ein Verletzen oder Töten von Tieren ist daher nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

*Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Fortpflanzungsstätten der Art sind im überplanten Waldstück nicht zu erwarten und somit nicht betroffen. Essentielle Nahrungsflächen sind ebenfalls nicht betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

*Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen sind während der Umwandlung von Wald in Campingplatz sowie auch bei Rückbau von Stellplätzen durch die erforderlichen Maßnahmen wie Rodung, Wegebau oder Entsiegelung zu erwarten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden sind besonders lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsiegelung mit Presslufthammer, falls erforderlich) außerhalb der Brutzeit (d.h. nicht Ende März bis Ende Juni) durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen)

## **Schwarzspecht**

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

*Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)*

Nisthöhlen des Schwarzspechts im überplanten Waldstück sind nicht anzunehmen. Ein Verletzen oder Töten von Tieren ist daher nicht anzunehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

*Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Betroffenheiten von Nistbäumen des Schwarzspechts durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Durch die Umwandlung von ca. 2,2 ha Wald in Campingplatz geht jedoch potenzieller Nahrungsraum verloren. Aufgrund der großen Revieransprüche der Art (250-400 ha Waldfläche pro Brutpaar) bleibt die ökologische Funktion weiterhin bestehen.

Der Waldverlust ist zudem durch Waldausgleich im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung auszugleichen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

*Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen sind während der Umwandlung von Wald in Campingplatz sowie auch bei Rückbau von Stellplätzen durch die erforderlichen Maßnahmen wie Rodung, Wegebau oder Entsiegelung zu erwarten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die lärmintensiven Arbeiten zeitlich begrenzt sein werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein

## Mittelspecht

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Nisthöhlen des Mittelspechts im überplanten Waldstück sind nicht anzunehmen. Ein Verletzen oder Töten von Tieren ist daher nicht anzunehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

#### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Betroffenheiten von Nistbäumen des Mittelspechts durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

#### *Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen sind während der Umwandlung von Wald in Campingplatz sowie auch bei Rückbau von Stellplätzen durch die erforderlichen Maßnahmen wie Rodung, Wegebau oder Entsiegelung zu erwarten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die lärmintensiven Arbeiten zeitlich begrenzt sein werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein

## 5.2.2 Fledermäuse

Die Fledermäuse werden hier als Gruppe betrachtet.

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### *Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Bei den Eingriffen in Gehölzbestände können Betroffenheiten von Tagesquartieren nicht ausgeschlossen werden. Um dabei Beeinträchtigungen von Tieren zu vermeiden, sind potenzielle Quartierbäume außerhalb der Nutzungszeiten zu fällen. Da in den betroffenen Beständen keine Winterquartiere anzunehmen sind ist der Nutzungszeitraum mit Anfang März bis Ende November anzunehmen. Geeignet ist somit der Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

#### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Bei Umwandlung von ca. 2,2 ha Wald in Campingplatz sind Betroffenheiten einzelner Tagesquartiere nicht auszuschließen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind daher als Ausgleich an geeigneter Stelle in der Umgebung 6 Fledermauskästen (4 Spaltenkästen und 2 Rundkästen) anzubringen. Geeignete Flächen für das Anbringen sind z. B. die in Abb. 18 für das Anbringen von Vogelnistkästen (Maßnahme A-4) angegebenen Flächen. Das Anbringen der Ersatzquartiere ist vor dem Eingriff umzusetzen.

CEF-Maßnahmen:

- CEF-1: Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen und 2 Fledermausrundkästen

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen)

*Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Durch die Veränderungen der Nutzung durch das Vorhaben kann es zu einer Verschiebung oder Zunahme akustischer und optischer Reize kommen. Erhebliche Störungen auf Fledermäuse sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?* Nein (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

### 5.2.3 Weitere Arten

#### Haselmaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

*Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)*

Durch die Umwandlung von Wald in Campingplatz sind Betroffenheiten von Haselmäusen möglich, da der Wald als potenzieller Lebensraum einzustufen ist. Das Töten oder Verletzen ist durch eine Bauzeitenregelung mit stufenweiser Umsetzung der Eingriffe (erst Fällen im November außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe, später außerhalb der Winterruhe Roden ab Mai) zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

*Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)*

Durch die Waldumwandlung kommt es zu einem Verlust potenziellen Lebensraums der Haselmaus.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion würde ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Bedingung für die Anrechnung als CEF-Maßnahme wäre zum einen eine Anbindung über Gehölzstrukturen an die Eingriffsfläche sowie zum anderen die Eignung als Lebensraum bereits vor Beginn des Eingriffs. Dafür wäre eine Anpflanzung von Gehölzen mindestens 3 Jahre vor dem Eingriff erforderlich.

Da derzeit keine Angaben zur zeitlichen Planung der Maßnahmen vorliegen, ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung von CEF-Maßnahmen fraglich ist. Es wird daher hier davon ausgegangen, dass die Waldumwandlung zeitnah nach Satzung des B-Plans erfolgen soll und somit eine Ausnahme erforderlich wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Ja, eine Ausnahme und Kompensation (FCS-Maßnahme) wird erforderlich

Da es sich hier um das Ergebnis einer Potenzialanalyse handelt ist nicht auszuschließen, dass durch eine Kartierung der Art ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung sowie die genannten Maßnahmen wären dann nicht erforderlich.

#### *Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen durch Campingplatzbetrieb auf angrenzende Bereiche sind möglich. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population der Haselmaus sind jedoch nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

*Ertelung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Ja*

## **6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf**

### **6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze, Trauerschnäpper:

Bei Eingriffen in Gehölzbestände können Eier zerstört und Jungvögel getötet werden. Um dies zu vermeiden, sind die Eingriffe im Bereich der jetzigen Waldfläche (Fäll- und Rodungsarbeiten, Entfernung von Unterwuchs und Bodenvegetation) außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August, durchzuführen.

#### Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze, Trauerschnäpper, Rotmilan:

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Störungen von Brutvögeln sind besonders lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsiegelung mit Presslufthammer, falls erforderlich außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Solche Arbeiten sind daher nicht zwischen Anfang März und Ende August durchzuführen.

#### Ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Bei Eingriffen in Röhrichtbestände durch den Bau eines Steges oder Rückbaumaßnahmen könnten Eier zerstört und Jungvögel getötet werden. Um dies zu vermeiden, ist der Stegbau außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von Anfang März bis Mitte September, durchzuführen. Lärmintensive Arbeiten im seenahen Bereich wie ggf. Stegbau und Entsiegelung mit Presslufthammer sind ebenfalls nicht von Anfang März bis Mitte September umzusetzen.

#### Fledermäuse:

Um Betroffenheiten von Fledermäusen zu vermeiden ist das Fällen möglicher Quartierbäume nicht zwischen Anfang März und Ende November vorzunehmen.

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind daher zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen.

Haselmaus:

Das Töten oder Verletzen von Haselmäusen ist durch eine Bauzeitenregelung mit stufenweiser Umsetzung der Eingriffe (erst Fällen, Roden später außerhalb der Winterruhe) zu vermeiden.

Tab. 2: Zusammenfassung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Art / Gruppe	Bauzeitenregelung für direkte Eingriffe	Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen
Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze	Fäll- und Rodungsarbeiten, Entfernung von Unterwuchs und Bodenvegetation nicht von Anfang März bis Ende August	lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsigelung mit Presslufthammer) nicht zwischen Anfang März und Ende August
Ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	Eingriffen in Röhrichtbestände nicht von Anfang März bis Mitte September	lärmintensive Arbeiten (ggf. Stegbau, Entsigelung mit Presslufthammer) nicht von Anfang März bis Mitte September
Trauerschnäpper	Fäll- und Rodungsarbeiten, Entfernung von Unterwuchs und Bodenvegetation nicht von Anfang März bis Ende August	lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsigelung mit Presslufthammer) nicht zwischen Anfang März und Ende August
Rotmilan		lärmintensive Arbeiten (z. B. Entsigelung mit Presslufthammer) nicht zwischen Anfang März und Ende August
Fledermäuse	Fällen möglicher Quartierbäume nicht zwischen Anfang März und Ende November	
Haselmaus	stufenweise Umsetzung der Eingriffe: Fällen im November, Roden später ab Mai außerhalb der Winterruhe	
<b>Fazit:</b>		
Eingriffe in Gehölzbestände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fällen möglicher Quartierbäume zwischen Anfang Dezember und Ende Februar</li> <li>- Fällen sonstiger Gehölze im November</li> <li>- Roden der Gehölze später ab Mai außerhalb der Winterruhe</li> </ul>	
Eingriffe in Röhricht	Eingriffe zwischen Mitte September und Ende Februar durchführen (gem. BNatSchG nur von 1. Okt. bis 29. Febr.)	
Lärmintensive Arbeiten	Arbeiten zwischen Mitte September und Ende Februar durchführen	

## 6.2 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen (CEF = Continuous Ecological Functionality) handelt es sich um vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahmen müssen ihre Wirkung entfalten, bevor die Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen.

### CEF-1: Ersatzquartiere für Fledermäuse:

Als Ausgleich für Eingriffe in potenzielle Quartiere von Fledermäusen sind an geeignetem Standort im räumlichen Umfeld Ersatzquartiere anzubringen. Mögliche geeignete Standorte sind die in Abb. 18 als Maßnahme A-4 (Anbringen von Nistkästen für den Trauerschnäpper) gekennzeichneten Bereiche.

Es wird das Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen und 2 Fledermausrundkästen als geeignet und ausreichend bewertet, die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Die Kästen sind anzubringen, bevor die Eingriffe in den Waldbestand erfolgen.

- 4 Fledermausspaltenkästen: z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK von Hasselfeldt-naturschutz oder Fledermausflachkasten 1 FF von Schwegler)
- 2 Fledermausrundkästen: z. B. Fledermausgroßraumhöhle FGRH von Hasselfeldt-naturschutz oder Fledermaus-Großraumhöhle 1FS von Schwegler). Neben jeden Kasten ist zudem ein Meisennistkasten zu hängen, um ein Besetzen der Fledermauskästen durch Meisen zu vermeiden.

### Option CEF-Maßnahme für die Haselmaus (s. weitere Ausführungen in Kap. 6.4):

Bei einer vorgezogenen Aufforstung der an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche mindestens 3 Jahre vor den Eingriffen in den Waldbestand sowie zusätzlich Anlage von Haselmauskästen und Totholzhaufen als (Winter-)Verstecke ist eine Eignung als CEF-Maßnahme für die Haselmaus möglich. Nach dem Nachweis der Eignung als Lebensraum für die Art könnten die Eingriffe in den Waldbestand dann erfolgen (unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben gemäß Kap. 6.1). Da die Art auch niedrige Gehölzstrukturen sowie dichtere Ruderalfluren (z. B. Brombeerdickicht) nutzt, ist mit einer Eignung der Fläche (abhängig von der Entwicklung der Fläche und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen) nach ca. 3 Jahren zu rechnen. Voraussetzung für den Beginn des Eingriffs ist jedoch der Nachweis der tatsächlichen Eignung der Fläche.

## 6.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

### *Ungefährdete Brutvögel der Gehölze:*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Arten wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Die Maßnahmen wurden in Kap. 5.2.1 hergeleitet und werden unten beschrieben (Maßnahmen A-1, A-2 und A-3).

### *Trauerschnäpper:*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Trauerschnäppers wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Die Maßnahmen wurden in Kap. 5.2.1 hergeleitet und werden unten beschrieben (Maßnahmen A-1, A-2, A-3 und A-4).

#### A-1: Aufwertung von Lebensraum im Hangbereich (Brutvögel der Gehölze und der Wälder, Trauerschnäpper)

Im nördlichen Hangbereich des Campingplatzes (Maßnahmenfläche 1 im B-Plan, ca. 11.588 m<sup>2</sup>) werden vorhandene Stellplätze aufgegeben und Befestigungen zurückgebaut. Dadurch wird eine Entwicklung naturnaher Gras- und Krautflur und von Strauchvegetation (im westlichen Bereich) ermöglicht. Zudem werden Störungen durch die Aufgabe der Stellplatznutzung reduziert. Dieser Bereich wird somit seiner Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Nahrungsraum für Brutvögel aufgewertet.

#### A-2: Aufforstung östlich des Geltungsbereichs (Brutvögel der Gehölze und der Wälder, Trauerschnäpper)

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend erfolgt auf ca. 1,7 ha eine Aufforstung der vorhandenen Ackerfläche. Die Fläche grenzt direkt an die Waldumwandlung sowie an umgebende Waldflächen an. Durch die Aufforstung wird Lebensraum für Brutvögel neu geschaffen.

#### A-3: Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs (Brutvögel der Gehölze und der Wälder, Trauerschnäpper)

Innerhalb des östlichen Teils des Geltungsbereichs werden innerhalb der Campingplatzflächen und innerhalb der Grünflächen am östlichen Rand des Geltungsbereichs Baumpflanzungen vorgesehen (s. Grünordnerischer Fachbeitrag). Dadurch wird die Durchgrünung gefördert, verbreitete Arten können hier Lebensraum finden, zudem verbessert die Durchgrünung die Verbindung der angrenzenden Wälder und sonstigen Gehölzstrukturen.

#### A-4: Anbringen von 4 Nistkästen (Trauerschnäpper)

Als Ausgleich für die Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers sind 4 Nistkästen für die Art in angrenzenden Baumbeständen anzubringen. Geeignete Bereiche sind in Abb. 18 angegeben.

Geeignet sind z. B. die „Nisthöhle 2GR (Fluglochweite Oval: 30 x 45 mm)“ von Schwegler sowie die „Nisthöhle U-Oval 30/45“ von Hasselfeldt-naturschutz.

### **6.4 Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und FCS-Maßnahmen**

Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht vermeidbar, kann das Vorhaben nach § 45 BNatSchG nur mit einer Ausnahme genehmigt werden.

Die Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss sich immer auf die folgenden drei Aspekte beziehen:

#### *1.) das Überwiegen von „zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses“ an dem Vorhaben*

Dies bedeutet,

- dass das geplante Vorhaben aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist, und

- dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens stärker wiegt als das ebenfalls öffentliche Interesse am europäischen Artenschutz.

## 2.) *das Fehlen von zumutbaren Alternativen*

Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass es zum Vorhaben in der zur Prüfung vorgelegten Form keine zumutbare Alternative gibt.

## 3.) *die Sicherung des Erhaltungszustandes der beeinträchtigten Population(en)*

Im Regelfall sind FCS-Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) notwendig, um den Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben keine negativen Effekte auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten haben wird (LBV-SH / AfPE, 2013). FCS-Maßnahmen müssen im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen noch nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Durch das Vorhaben ist ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für die **Haselmaus** nicht auszuschließen. Aufgrund fehlender Angaben zur zeitlichen Umsetzung der Eingriffe sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist die Umsetzung von zeitlich vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) derzeit nicht gesichert. Es ist daher von einem Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen.

Zur Umsetzung des Vorhabens (Umwandlung von Wald in Campingplatzfläche) wird somit eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zuständig ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Die erforderlichen Voraussetzungen sind dem LLUR nachzuweisen. Die konkrete Ausnahmegenehmigung ist zu Beginn des Eingriffs (hier: Eingriffe in den Wald) erforderlich. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist jedoch bereits eine Inaussichtstellung einer Ausnahme des LLUR erforderlich.

Eine geeignete Maßnahme für die Sicherung des Erhaltungszustands der Art (FCS-Maßnahme) stellt die bereits geplante Aufforstung einer östlich an den Geltungsbereich und die überplante Waldfläche angrenzenden Ackerfläche dar. Zusätzlich stellt das Anbringen von Haselmauskästen in den angrenzenden Waldrandbereichen sowie die Anlage von Totholzhaufen in oder am Rand der Aufforstungsfläche als mögliche Winterverstecke eine ergänzende Maßnahme dar. Es werden 10 Haselmauskästen und 10 Totholzhaufen vorgesehen.

Es wird empfohlen, eine Kartierung von Haselmausvorkommen durchzuführen, um zu ermitteln, ob eine Ausnahme (und damit verbunden die erforderlichen Maßnahmen) tatsächlich erforderlich wird. Geeigneter Zeitraum einer Kartierung ist vom Frühjahr bis zum September / Oktober.

Im folgenden werden noch mögliche Alternativen zu einer Ausnahme aufgeführt.

### Mögliche Alternativen zur Ausnahme:

- 1.) Kartierung der Waldfläche zwecks Feststellung, ob tatsächlich eine Nutzung als Lebensraum durch die Haselmaus erfolgt.

Sofern durch eine Kartierung ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen würde, entfallen die genannten Erfordernisse. Die bisherige Feststellung möglicher Arten im Gebiet erfolgte über eine Potenzialabschätzung.

Bei Bestätigung des Vorkommens der Haselmaus wären die genannten Maßnahmen / Erfordernisse weiterhin erforderlich.

## 2.) Umsetzung von vorgezogenem Ausgleich (CEF-Maßnahme)

Bei einer vorgezogenen Aufforstung der an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche mindestens 3 Jahre vor den Eingriffen in den Waldbestand sowie zusätzlich Anlage von Haselmauskästen und Totholzhaufen ist eine Anrechnung als CEF-Maßnahme möglich. Nach dem Nachweis der Eignung als Lebensraum für die Art könnten die Eingriffe in den Waldbestand dann erfolgen. Durch diese Maßnahme könnte eine Umsetzung des Vorhabens auch ermöglicht werden, wenn eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG durch das LLUR nicht erteilt würde. In diesem Fall ist mit der Erweiterung des Campingplatzes zu warten, bis die Aufforstungsfläche in ihrer Struktur für die Haselmaus geeignet sind. Da die Art auch niedrige Gehölzstrukturen sowie dichtere Ruderalfluren (z. B. Brombeerdickicht) nutzt, ist mit einer Eignung der Fläche (abhängig von der Entwicklung der Fläche und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen) nach ca. 3 Jahren zu rechnen.

Bei Ausschluss der Art oder bei vorgezogener Umsetzung der Aufforstung mit ausreichend zeitlichem Vorlauf könnte die Erfordernis einer Ausnahme entfallen. Dies ist jedoch derzeit nicht gesichert.

## 7 Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Vermeidung von Eingriffe in Lebensräume der Waldeidechse sollten am Hang, im Bereich der rückzubauenden Stellflächen, vorhandene, nicht verfugte Trockenmauern erhalten bleiben.

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lehmrade plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 4, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes südlich des Lüttauer Sees nach Südosten zu schaffen. Gleichzeitig sollen Teile aus der jetzigen Campingplatznutzung herausgenommen werden. Des Weiteren ist die Umwandlung des derzeit nur im Sommer genutzten Campingplatzes in einen Dauercampingplatz vorgesehen.

Durch die Umwandlung der Waldfläche kommt es zu Eingriffen in potenziellen Lebensraum von Vogelarten, Fledermäusen sowie der Haselmaus.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Tieren ist eine Bauzeitenregelung für das Fällen und Roden von Gehölzen vorzusehen. Lärmintensive Arbeiten sind, sofern erforderlich, außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Wälder und Gehölze erforderlich. Zusätzlich werden als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Anbringen von Nistkästen für den Trauerschnäpper und von Ersatzquartieren für Fledermäuse erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen.

Für die Haselmaus ist derzeit von einer Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung auszugehen. Bei dem Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG wäre neben der erforderlichen FCS-Maßnahme der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Fehlens von Alternativen zu erbringen. Im B-Plan-Verfahren ist eine Inaussichtstellung einer Ausnahme beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu beantragen, die Ausnahme selbst ist vor Beginn der Eingriffe erforderlich. Die Erfordernis einer Ausnahme könnte entfallen, wenn durch eine Kartierung ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen würde oder die erforderliche Maßnahme (Aufforstung, Haselmauskästen, Verstecke) mit ausreichendem Vorlauf als CEF-Maßnahme umgesetzt würde.

## 9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.
- BÜCHNER, S. & R. JUSKAITIS (2010): Die Haselmaus. WestarpWissenschaften, Hohenwarsleben.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, R. W. ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- STRUWE-JUHL, B. (2000): zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 – 1995/96. In Corax Band 18, Sonderheft 1.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Waldabstand §24(2) LWaldG §9(6) BauGB
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen §35(2) LNatschG
- ..... Anbauverbotszone §29(1u.2) StrVG §9(6) BauGE
- B** gesetzlich geschützte Biotope (siehe geodätischen Fachbeitrag) §30(2) BNatschG §21(1) LNatschG

## III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücknummern
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene bauliche Anlage
- geplante Steganlage
- Bemessung 20.00
- Aufteilung Standplätze
- Erschließungs- und Gehwege
- wegfallende Erschließungs- und Gehwege
- wegfallende bauliche Anlage



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

- SO 1** Sondergebiet "Campingplatz" (Dauercamping) §9(7) BauGB
- SO 2** Sondergebiet "Wochenendplatz" (Campinghütten, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen) §9(11) BauGB §10 BauNVO
- o offene Bauweise §9(12) BauGB §22 BauNVO
- GR Grundfläche als Höchstmaß §9(11) BauGB §16 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §9(11) BauGB §16 BauNVO
- mind. 120 m<sup>2</sup> Standplatzgröße als Mindestmaß §9(12) BauGB §23(1) BauNVO
- Baugrenze §9(11) BauGB
- Straßenbegrenzungslinie §9(11) BauGB

- P** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung §9(111) BauGB
- V** Öffentliche Parkfläche
- ↑** Verkehrsberuhigter Bereich
- Geh-, Rad- und Reitweg §9(120) BauGB
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Text, Teil B Ziff. 5.4) §9(115) BauNVO
- Hangfläche (ehem. Areal für Standplätze) §9(115) BauNVO
- Uferbereich (ehem. Areal für Standplätze) §9(115) BauNVO
- Fläche mit japanischem Krielerich (westlich der Badestelle) §9(125b) BauGB
- Grünfläche / privat
- Spielplatz / privat
- Badestelle / privat
- Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9(125b) BauGB

- SO 1** Erhaltung von Bäumen §9(125b) BauGB
- Erhaltung von Sträuchern (Hecke) §9(125b) BauGB
- Flächen für Wald §9(118) BauGB
- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen §9(114) BauGB
- Stellplätze §9(114) BauGB
- Veranstaltungsfläche §9(124) BauGB
- Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes §9(114) BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen §9(114) BauGB
- Abfall §9(16.5) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §9(16.5) BauNVO



## GEMEINDE LEHRAHE BEBAUUNGSPLAN NR. 4

Stand: Juli 2013  
Januar 2014

Planungsleiter:

